

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2020

Montag, 6. Januar 2020

Nr. 1-2

	Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei			
Hessischer Verdienstorden/Hessischer Verdienstorden am Bande/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	2	gen für häusliches und kommunales Abwasser; Verlängerung der Geltungsdauer Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden; Verlängerung der Geltungsdauer	19
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO).	19
Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden; Änderung	2	Hinweis auf die öffentliche Bekanntgabe der Genehmigung eines Systems nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes	19
Richtlinie zum Ideenmanagement in der Hessischen Landesverwaltung; Berichterstattung	2		
Gefangenentransportvorschrift; Ergänzende Bestimmungen des Landes Hessen	6	Regierungspräsidien	
Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16.3.1974, zuletzt geändert am 6.2.1979; Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte ab 2020	6	DARMSTADT	
Hessisches Reisekosten- und Trennungsgeldrecht; Amtliche Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2020	6	Tiergesundheit: Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit.	20
Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen.	7	Vorhaben der Fraport AG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG	20
		Vorhaben der Stadtwerke Michelstadt; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG	20
Hessisches Ministerium der Finanzen		Vorhaben der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH, Landkreis Offenbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	21
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung; Neuinkraftsetzung der VV zu den §§ 50 und 58 LHO.	7	Vorhaben der Dyckerhoff GmbH, Werksgruppe Süd, Werk Amöneburg, Wiesbaden; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	21
Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020	8	Vorhaben der MHI Naturstein GmbH, Hanau; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	22
Hessisches Kultusministerium		Vorhaben der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt mbH für die Verlängerung der Stadtbahnlinie U 5 in das Europaviertel, Frankfurt am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	22
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Massenhausen und Martin Luther Gemeinde-Bad Arolsen	9	Anerkennung der Stiftung für die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	23
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinden Kassel und der Evangelischen Kirchengemeinde der Zionskirche zu Kassel	10	Anerkennung der Familie Schwarz Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	23
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Lukaskirche zu Kassel und der Matthäuskirche zu Kassel	11	Anerkennung der Stiftung MAIN Land, Sitz Flörsheim am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	23
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		Anerkennung der Stiftung Matthäus, Sitz Flörsheim am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	23
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen vom 12.10.2019	14	Genehmigung der Namensänderung der Eva-Maria und Rutger Hetzler Stiftung in Hetzler Stiftung	23
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Anerkennung der Louis-Amanda-Stiftung für Begabte, Sitz Lampertheim, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	23
Verwaltungsvorschrift für die staatliche Überwachung der Anlagen und Einleitun-			
		Anerkennung der Fesenbeck Family Foundation, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	23
		Zulassung als Gegenprobensachverständige nach § 43 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben	23
		GIESSEN	
		Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Runkel und der Gemeinde Villmar (Landkreis Limburg-Weilburg) zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 4.12.2019	24
		Vorhaben der Gemeinde Biebertal, Kreis Gießen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	24
		KASSEL	
		Vorhaben der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda: Ausbau/Änderungsplanung des Ausbaus der Basisabdichtung im Teilabschnitt 5 der Deponie Oppermann-Nordwest; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	24
		Staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach §§ 8 und 9 SchKG	25
		Aufhebungen der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach §§ 8 und 9 SchKG	25
		Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	
		Flurbereinigungsverfahren VF 2597 Kefenrod-Burgbracht	26
		Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Gernsheim Klein-Rohrheim B44 (Kreis Groß-Gerau); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	28
		Öffentlicher Anzeiger	29
		Andere Behörden und Körperschaften	
		Deutsche Rentenversicherung Hessen, Frankfurt am Main; Geschäftsführung	30
		Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd, Lampertheim-Hüttenfeld; Haushaltssatzung 2020, Beschluss über den Jahresabschluss sowie Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstands für 2018	30
		Stellenausschreibungen	32

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1

Hessischer Verdienstorden Hessischer Verdienstorden am Bande Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Den Hessischen Verdienstorden habe ich mit Urkunde vom 28. März 2019 an Herrn Robert Fischbach, Dautphetal, mit Urkunde vom 4. Juli 2019 an Herrn Jürgen Maier, Frankfurt am Main, mit Urkunde vom 8. Oktober 2019 an Frau Veronika Leukroth, Neu-Isenburg, und mit Urkunde vom 12. November 2019 an Herrn Dr. Franz Josef Jung, Eltville am Rhein, verliehen.

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich mit Urkunde vom 29. Juni 2019 an Herrn Wilhelm Marquard, Zwingenberg, mit Urkunde vom 4. Juli 2019 an Herrn Peter Nickel, Biebergemünd, Herrn Udo Volck, Wetzlar, und mit Urkunde vom 16. November 2019 an Frau Anja Wolf-Blanke, Alsfeld, verliehen.

Für die am 13. August 2019 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Herrn Harald Kesberger, Heppenheim, mit Urkunde vom 14. August 2019 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 1. Juli 2017 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Frau Katharina Junghans, Limburg a. d. Lahn, Herrn Steffen Junghans, Limburg a. d. Lahn,

mit Urkunde vom 3. Dezember 2018 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 10. Juli 2017 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Frau Romina Esposito, Kassel, mit Urkunde vom 26. März 2019 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 27. Mai 2017 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Herrn Viktor Koller, Lichtenfels, Herrn Juri Ziegler, Lichtenfels, mit Urkunde vom 26. März 2019 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 27. Dezember 2018 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Frau Katrin Straupe, Berlin, Frau Sophie Straupe, Berlin, Frau Vera Straupe, Frankfurt am Main, Frau Christiane Petri, Frankfurt am Main, mit Urkunde vom 26. März 2019 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 30. Juli 2019 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Frau Nina Arazi, Biebergemünd, Frau Yvonne Pietrek, Langen (Hessen), Frau Chantal Prasch, Biebergemünd, Frau Leonie Prasch, Biebergemünd, mit Urkunde vom 4. September 2019 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 1-2/2020 S. 2

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

2

Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden (Elementarschäden-Richtlinien); Änderung

Bezug: Richtlinien vom 17. Juni 2019 (StAnz. S. 810)

In Nr. 6.3 Satz 3 der vorgenannten Richtlinien wird die Verweisung auf „Nr. 2.1 Satz 2“ durch „Nr. 2.1 Satz 3“ ersetzt.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
V 42 – V-24t20-01-18/001
– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 1-2/2020 S. 2

3

Richtlinie zum Ideenmanagement in der Hessischen Landesverwaltung; Berichtigung

Bezug: Richtlinie vom 17. Oktober 2019 (StAnz. S. 1105)

In dem veröffentlichten Text wurden versehentlich Absätze nicht korrekt dargestellt, so dass der Verweis in Nr. 4 Abs. 3 fehlerhaft ist. Die Richtlinien werden daher nachstehend neu in berichtigter Weise abgedruckt.

Köln, den 13. Dezember 2019

Der Verlag

StAnz. 1-2/2020 S. 2

Richtlinie zum Ideenmanagement in der Hessischen Landesverwaltung

1. Allgemeines
 - 1.1. Ziele
 - 1.2. Grundsätze
2. Bewertungsausschüsse
 - 2.1. Zuständigkeit und Aufgaben
 - 2.1.1. Allgemeines
 - 2.1.2. Zentraler Bewertungsausschuss

- 2.1.3. Dezentrale Bewertungsausschüsse der jeweiligen Ressorts
- 2.1.4. Dezentrale Bewertungsausschüsse der Dienststellen innerhalb der Ressorts
- 2.2. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit
 - 2.2.1. Zentraler Bewertungsausschuss
 - 2.2.2. Dezentrale Bewertungsausschüsse
- 3. Vorschläge
 - 3.1. Vorschlagsberechtigte
 - 3.2. Form, personenbezogene Angaben und Einwilligung
 - 3.2.1. Form
 - 3.2.2. Personenbezogene Angaben
 - 3.2.3. Einwilligung
 - 3.3. Inhalt
 - 3.4. Verfahren
 - 3.4.1. Eingang und Registrierung
 - 3.4.2. Datenschutz und Datenverarbeitung
 - 3.4.3. Bearbeitung
 - 3.4.3.1. Grundsätze der Bearbeitung
 - 3.4.3.2. Bearbeitung im Einzelnen
 - 3.4.3.3. Mitteilung der Entscheidung
 - 3.4.4. Erfassung und Veröffentlichung
 - 3.4.5. Aufbewahrung von Vorschlägen
 - 3.5. Prämierung
 - 3.5.1. Allgemeines
 - 3.5.2. Prämien
 - 3.5.2.1. Geldprämien
 - 3.5.2.2. Anerkennungsprämien
 - 3.5.2.3. Sachprämien
 - 3.5.2.4. Sonstige Prämien
 - 3.5.3. Steuer- und Sozialabgaben
 - 3.5.4. Auszahlung im Ideenmanagement
 - 3.5.5. Finanzierung
- 4. Umsetzung von prämierten Vorschlägen und Berichtswesen
- 5. Anerkennung der Richtlinie
- 6. Schlussvorschriften

1. Allgemeines

1.1. Ziele

Die Modernisierung der Verwaltung ist ein permanenter Prozess und stellt eine tragende Aufgabe der Landesregierung dar. Ein wesentlicher Bestandteil ist das Ideenmanagement. Die Hessische Landesregierung fördert mit dieser Richtlinie die Kreativität und das Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ziel ist die moderne, bürgerorientierte, effektive und wirtschaftliche Aufgabenerledigung.

Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – beispielsweise im Rahmen von Mitarbeitergesprächen – zu Verbesserungsvorschlägen zu motivieren. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Führungskräfte, diesen Prozess kreativ und tatkräftig zu unterstützen, sodass die anerkannten Vorschläge schnellstmöglich umgesetzt werden können.

1.2. Grundsätze

Vorschläge sollen insbesondere dazu beitragen:

- die Verwaltung bürgerfreundlicher und serviceorientierter zu gestalten;
- die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Dazu gehören auch Anregungen zur Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen, die dort besser wahrgenommen werden können;
- die Aufbau- und Ablauforganisation zu straffen, zu beschleunigen oder sonst zu verbessern;
- die Entwicklung elektronischer oder technischer Arbeitsmittel zu fördern und barrierefrei zu gestalten;
- den Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern sowie Unfallgefahren zu vermeiden;
- Aspekte des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit zu fördern.

Ein Vorschlag wird insbesondere nicht zugelassen, wenn:

- er die Folge eines konkreten dienstlichen Auftrags ist oder im Rahmen der pflichtgemäßen Aufgabenerledigung eigenverantwortlich umgesetzt werden kann;

- er nur allgemeine Anregungen enthält;
- die ihm zugrunde liegende Idee bereits in vorhandenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthalten ist;
- er sich auf die unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten der Standardsoftware bezieht;
- er mit vergleichbarem Inhalt oder unter vergleichbaren Rahmenbedingungen bereits als Verbesserungsvorschlag eingereicht worden ist oder öffentlich wirksam diskutiert wurde;
- es sich um die Beschreibung eines Fehlers in Anwendungsprogrammen handelt, für dessen Behebung im laufenden Betrieb ein entsprechendes Verfahren existiert;
- er lediglich die Umsetzung von Anregungen aus Prüfungsmerkungen des Hessischen Rechnungshofs oder anderer Prüfungsinstitutionen betrifft.

Soweit ein Verbesserungsvorschlag in einem Datenverarbeitungsprogramm besteht, prüft die zuständige oberste Dienstbehörde zunächst, ob ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen werden soll.

2. Bewertungsausschüsse

2.1. Zuständigkeit und Aufgaben

2.1.1. Allgemeines

Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie werden durch sogenannte Bewertungsausschüsse getroffen.

2.1.2. Zentraler Bewertungsausschuss

Beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) ist der Bewertungsausschuss Zentrales Ideenmanagement eingerichtet. Ihm sind ausschließlich ressortübergreifende oder herausragende Vorschläge vorzulegen.

Für den Fall, dass Vorschläge ausschließlich einen Ressortbereich oder eine Dienststelle direkt betreffen und beim Zentralen Ideenmanagement eingehen, werden diese Vorschläge vom Zentralen Ideenmanagement an das zuständige Ressort unter Erteilung einer Abgabenerledigung an die Einsenderin oder den Einsender übermittelt und innerhalb der Ressorts abschließend bearbeitet.

2.1.3. Dezentrale Bewertungsausschüsse des jeweiligen Ressorts

Jedes Ministerium richtet in seinem Haus einen dezentralen Bewertungsausschuss für ressortbezogene Vorschläge ein. Diese dezentralen Bewertungsausschüsse entscheiden, soweit keine weiteren Ausschüsse im Ressort bestehen, über ressortbezogene Vorschläge. Dort eingehende ressortübergreifende oder herausragende Vorschläge sind dem Bewertungsausschuss Zentrales Ideenmanagement (Nr. 2.1.2.) unter Erteilung einer Abgabenerledigung an die Einsenderin oder den Einsender vorzulegen.

2.1.4. Dezentrale Bewertungsausschüsse der Dienststellen innerhalb der Ressorts

Weitere dezentrale Bewertungsausschüsse können bei den jeweiligen Mittelbehörden der Ressorts und bei jeder Landesdienststelle eingerichtet werden. Diese Bewertungsausschüsse entscheiden über Vorschläge ihres Geschäftsbereichs.

Dienststellen-, ressortübergreifende oder herausragende Vorschläge sind zunächst dem dezentralen Bewertungsausschuss des zuständigen Ministeriums (Nr. 2.1.3.) vorzulegen, der über die Vorlage an den Zentralen Bewertungsausschuss (Nr. 2.1.2.) entscheidet. Eine Abgabenerledigung an die Einsenderin oder den Einsender ist zu erteilen.

2.2. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die unter Nr. 2.1.2. bis 2.1.4. benannten Bewertungsausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

2.2.1. Zentraler Bewertungsausschuss

Der Bewertungsausschuss des Zentralen Ideenmanagements (Nr. 2.1.2.) besteht aus

- der Referatsleitung des Referats Organisation und Verwaltungsmodernisierung beim HMdIS (Vorsitz);
- jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters der Staatskanzlei und der Ministerien;
- einer oder einem vom Hauptpersonalrat beim HMdIS bestimmten Vertreterin oder Vertreter.

Zusätzlich ist der Hessische Rechnungshof als beratendes Mitglied mit einer oder einem von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten bestimmten Bediensteten vertreten.

Der Bewertungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als angenommen.

2.2.2. Dezentrale Bewertungsausschüsse

Die dezentralen Bewertungsausschüsse zu Nr. 2.1.3. und 2.1.4. werden nach Maßgabe der inneren Organisation der Dienststelle gebildet. Die jeweilige Personalvertretung kann ein stimmberechtigtes Mitglied in diese Bewertungsausschüsse entsenden.

Über die Zusammensetzung sowie die Beschlussfähigkeit der dezentralen Bewertungsausschüsse entscheiden die jeweiligen Dienststellen.

3. Vorschläge

3.1. Vorschlagsberechtigte

Vorschläge können von allen aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der hessischen Landesverwaltung eingereicht werden. Vorschläge können auch durch mehrere Personen oder Gruppen eingereicht werden. Für den Fall, dass ein Vorschlag durch mehrere Personen oder Gruppen eingereicht wird, ist – soweit möglich – darzulegen, wie sich der jeweilige Anteil der Personen an der Idee darstellt.

Nicht vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder eines dezentralen Bewertungsausschusses im eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Mitglieder des Zentralen Ideenmanagements können Vorschläge bei diesem einreichen, sind aber von der Bewertung ihres eigenen Vorschlags ausgenommen.

3.2. Form, personenbezogene Angaben und Einwilligung

3.2.1. Form

Vorschläge sind mit den im MAP beziehungsweise in dem jeweiligen Intranet der Behörden zur Verfügung gestellten Formularen – soweit möglich – elektronisch einzureichen. Formlos eingereichte Vorschläge finden keine Berücksichtigung.

3.2.2. Personenbezogene Angaben

Auf dem Formular sind folgende personenbezogene Angaben aufzuführen:

- Vor- und Zuname,
- Personalnummer,
- Dienststelle,
- Aufgabenbereich und Funktion,
- Dienstliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- IBAN und BIC (Pflichtangabe bedingt durch das Rechnungswesen des Landes Hessen).

3.2.3. Einwilligung

Durch die Einsenderin oder den Einsender des Vorschlags ist zu bestätigen, dass es sich bei der Idee um keinen dienstlichen Auftrag im Sinne von Nr. 1.2. handelt.

Die Einsenderin oder der Einsender hat eine Erklärung über das Einverständnis oder Nichteinverständnis zur Veröffentlichung des Namens und Fotos im Falle der Prämierung und Anerkennung ihres/seines Vorschlags abzugeben. Bei der Einreichung durch Gruppen kann die Veröffentlichung auf Wunsch auch unter einem von der Gruppe gewählten Namen erfolgen. Hierfür sieht das für das Einreichen des Vorschlags nach Nr. 3.2.1. zur Verfügung stehende Formular eine freiwillige Einverständniserklärung der Einsenderin oder des Einsenders mit Ankreuzfunktion vor.

Ferner hat die Einsenderin oder der Einsender eine Erklärung über das Einverständnis oder Nichteinverständnis zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dieser Richtlinie (Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a), Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) 2016/679 – DSGVO) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)) abzugeben. Hierfür sieht das für das Einreichen des Vorschlags nach Nr. 3.2.1. zur Verfügung stehende Formular eine freiwillige Einverständniserklärung der Einsenderin oder des Einsenders mit Ankreuzfunktion vor.

Bei Vorschlägen mehrerer Personen oder bei Gruppenvorschlägen sind die Angaben und Erklärungen nach Nr. 3.2.1. für jede Person erforderlich. Für eventuelle Rückfragen ist eine verantwortliche Person zu benennen.

3.3. Inhalt

Jeder einzelne Vorschlag ist gesondert darzustellen. Es ist in kurzer, prägnanter Form das Thema/Problem, die Wirkung, die Durchführbarkeit und die gegebenenfalls zu erzielende Einsparung darzustellen. Soweit zur Nachvollziehbarkeit erforderlich, sind Erläuterungen, Skizzen, Berechnungen, Muster, Fotos etc. beizufügen. Nachfragen durch den zuständigen Bewertungsausschuss werden an die Einsenderin oder den Einsender – im Falle eines Gruppenvorschlags oder eines Vorschlags mehrerer Personen an die jeweils genannte Ansprechpartnerin beziehungsweise

den jeweils genannten Ansprechpartner – gerichtet. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang sollen diese beantwortet werden, so dass der Vorschlag weiterbearbeitet werden kann.

3.4. Verfahren

3.4.1. Eingang und Registrierung

Jeder Einsenderin und jedem Einsender ist der Eingang des Vorschlags zu bestätigen. Für den Fall, dass die Prüfung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

Die unter Nr. 3.2.2. personenbezogenen Angaben der Einsenderin oder des Einsenders sind von der zuständigen Empfangsperson zu jeder Zeit vertraulich zu behandeln, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts anderes ergibt. Dem jeweils zuständigen Bewertungsausschuss wird von der zuständigen Empfangsperson der Vorschlag ohne die unter Nr. 3.2.2. genannten personenbezogenen Angaben übermittelt. Gleiches gilt für das Einholen der fachlichen Stellungnahmen.

3.4.2. Datenschutz und Datenverarbeitung

Die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erforderliche Datenverarbeitung erfolgt gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäß der DSGVO und dem HDSIG.

3.4.3. Bearbeitung

3.4.3.1. Grundsätze der Bearbeitung

Grundsätzlich ist der Schriftverkehr elektronisch zu führen. Dies betrifft sowohl die Kommunikation der Bewertungsausschüsse untereinander als auch die Kommunikation mit der Einsenderin oder dem Einsender.

Der zuständige Bewertungsausschuss prüft die Zulässigkeit der eingereichten Vorschläge nach Nr. 1.2. Sofern Vorschläge nicht zulässig sind, ist dies der Einsenderin oder dem Einsender unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Zu jedem Vorschlag hat der zuständige Bewertungsausschuss unverzüglich Stellungnahmen der fachlich zuständigen Stellen einzuholen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine angemessene Frist – im Höchstfall zwei Monate – zu setzen. Der Vorschlag ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne die unter Nr. 3.2.2. genannten personenbezogenen Angaben der Einsenderin oder des Einsenders an die fachlich zuständige Stelle zu senden.

Die Stellungnahmen haben einen Entscheidungsvorschlag unter Darlegung von Gründen zu enthalten. Sofern die fachlich zuständige Stelle einen Vorschlag für prämiierungswürdig hält, ist neben den begründeten Argumenten ein Prämierungsvorschlag nach Nr. 3.5. der Richtlinie zu nennen.

Bei gleichartigen Vorschlägen ist die Reihenfolge des Eingangs beim jeweils zuständigen Bewertungsausschuss ausschlaggebend.

Die Bewertungsausschüsse entscheiden abschließend über die Annahme, Anerkennung oder Ablehnung eines Vorschlags.

Einwendungen gegen die Entscheidung eines dezentralen Bewertungsausschusses können schriftlich an den übergeordneten Bewertungsausschuss gerichtet werden. Die Einwendungen sind zu begründen. Eine darüberhinausgehende Geltendmachung von Ansprüchen ist nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Vorschläge werden nicht daraufhin geprüft, ob sie unter das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen oder unter das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte fallen.¹

3.4.3.2. Bearbeitung im Einzelnen

Die Abstimmung über einen Vorschlag erfolgt in der Regel im elektronischen Umlaufverfahren. Die Mitglieder des jeweils zuständigen Bewertungsausschusses können unter Nennung der Vorschlagsnummer die Entscheidung im schriftlichen Verfahren beantragen. Wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen keine gegenteilige Meinung zum vorgelegten Votum geäußert wird, ist über den Vorschlag entschieden. Sofern eine längere Frist erforderlich sein sollte, kann diese im Einzelfall gewährt werden.

Sofern die Abstimmung über einen Vorschlag in einer Sitzung erfolgt, sind die Ergebnisse schriftlich zu protokollieren.

¹ Für Details zu den Rechten und Pflichten bei Arbeitnehmererfindungen und Urheberrechten wird auf die einschlägigen Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte verwiesen.

Der jeweils zuständige Bewertungsausschuss tritt insbesondere zusammen, wenn

- es sich um schwierige Fälle handelt oder
- die zuständige fachliche Stelle eine Prämie über 5.000 Euro vorschlägt.

Für den Bewertungsausschuss des Zentralen Ideenmanagements gilt:

- Der Schriftverkehr der Mitglieder untereinander erfolgt grundsätzlich durch elektronische Post.
- Stellungnahmen der Mitglieder zu Vorschlägen werden lediglich dem HMdIS übersandt. Dort wird eine Zusammenfassung aller Voten erstellt und diese allen Mitgliedern mit einem Entscheidungsvorschlag zugeleitet. Bei unterschiedlichen Voten werden diese inhaltlich wiedergegeben und ebenfalls unter Darlegung der Gründe den Mitgliedern des Bewertungsausschusses ein Entscheidungsvorschlag zugeleitet.
- Bei inhaltsähnlichen Vorschlägen, die im Bewertungsausschuss bereits behandelt wurden, erfolgt keine erneute Vorlage an die Mitglieder des Bewertungsausschusses, vielmehr reicht der Austausch mit der fachlich zuständigen Stelle. Sofern die fachliche Stellungnahme wesentliche inhaltliche Neuerungen oder Ergänzungen enthält, erfolgt eine erneute Beteiligung der Mitglieder.

3.4.3.3. Mitteilung der Entscheidung

Der Einsenderin oder dem Einsender ist bei angenommenen Vorschlägen ein Prämierungsschreiben und bei anerkannten Vorschlägen im Sinne von Nr. 3.5.1. ein Anerkennungsschreiben auf dem Dienstweg zu erteilen. Eine Abschrift des jeweiligen Schreibens ist für die Personalakte beizufügen.

Soweit ein Vorschlag ablehnend beurteilt wurde, ist dies der Einsenderin oder dem Einsender unter Angabe der Gründe durch ein Dokument an die dienstliche E-Mail-Adresse der Person mitzuteilen.

Sofern die Prämierung oder die Anerkennung eines Vorschlags durch den Bewertungsausschuss des Zentralen Ideenmanagements erfolgt, erhält der Bewertungsausschuss der Dienststelle der Einsenderin oder des Einsenders per E-Mail eine Durchschrift des Dokuments. Sollte es in der Dienststelle der Einsenderin oder des Einsenders keinen Bewertungsausschuss geben, entfällt dieser Zusatz.

3.4.4. Erfassung und Veröffentlichung

Beim Bewertungsausschuss des Zentralen Ideenmanagements werden die Daten aller prämierten, anerkannten und abgelehnten Vorschläge von den Bewertungsausschüssen automatisiert erfasst mit:

- zentraler Vorschlagsnummer (fortlaufend),
- dezentraler Vorschlagsnummer (zum Beispiel mit einem entsprechenden Kürzel, welches durch den dezentralen Bewertungsausschuss vergeben wird),
- zuständiger Bewertungsausschuss,
- Betreff/Gegenstand des Vorschlags,
- Prämie,
- Namen der Einsenderin oder des Einsenders nur bei prämierten und anerkannten Vorschlägen (nur soweit die Einsenderin oder der Einsender mit der Veröffentlichung ihres oder seines Namens einverstanden ist),
- erstem Eingangsdatum,
- Datum des abschließenden Schreibens beziehungsweise Dokuments,
- Ergebnis/Bewertung durch den zuständigen Bewertungsausschuss,
- gegebenenfalls Betrag der einmaligen oder jährlichen Einsparung.

Alle Bewertungsausschüsse haben dem Bewertungsausschuss des Zentralen Ideenmanagements die zur Pflege der zentralen Datenbank notwendigen Angaben prämierter, anerkannter und abgelehnter Vorschläge halbjährlich (Halbjahresmeldung) – ausschließlich unter Verwendung des bereitgestellten Formulars – über ihr zuständiges Ressort zu übermitteln. Damit ist der automatisierte Import in die zentrale Datenbank und die Veröffentlichung prämierter und anerkannter Vorschläge seitens des Zentralen Ideenmanagements gewährleistet.

Bei Prämierung und Anerkennung eines Vorschlags werden die vorstehend genannten ersten sechs Angaben vom Bewertungsausschuss Zentrales Ideenmanagement im Mitarbeiterportal veröffentlicht. Die Liste der Vorschläge wird einmal jährlich veröffentlicht und im Folgejahr jeweils durch die Veröffentlichung einer

neuen Liste ersetzt. Abgelehnte Vorschläge werden nicht veröffentlicht.

3.4.5. Aufbewahrung von Vorschlägen

Vorgänge des Ideenmanagements sind nach ihrem Abschluss grundsätzlich fünf Jahre aufzubewahren. Für prämierte und anerkannte Vorschläge beträgt die Aufbewahrungsfrist gemäß der Landeshaushaltsordnung (LHO) zehn Jahre.

3.5. Prämierung

3.5.1. Allgemeines

Es können nur solche Vorschläge prämiert werden, die den in Nr. 1.2. genannten Grundsätzen entsprechen, für die Landesverwaltung neuartig sind, Verbesserungen und/oder Einsparungen ermöglichen und mit angemessenem Aufwand umgesetzt werden können. Als neuartig können dabei auch Vorschläge angesehen werden, die bislang noch nicht in allen Landesdienststellen umgesetzt wurden. Dies gilt auch für Ideen, die in abgewandelter Form als Verbesserung umgesetzt werden.

Für angenommene Vorschläge können Geldprämien, Sachprämien oder Dienst- beziehungsweise Arbeitsbefreiungen gewährt werden. Über die Höhe der Geldprämie, Art der Sachprämie beziehungsweise Anzahl der Tage der Dienst- beziehungsweise Arbeitsbefreiung entscheidet der zuständige Bewertungsausschuss, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des zu lösenden Problems, der Häufigkeit der Anwendung, der Höhe der Einsparung und der persönlichen Leistung der Einsenderin oder des Einsenders. Die Prämie soll jedoch, soweit sich eine Einsparung errechnen lässt, 10 von Hundert der jährlichen oder einmaligen Einsparung nicht überschreiten.

Als Anerkennung für einen Verbesserungsvorschlag, der nicht angenommen werden kann, aber zum Beispiel mit erheblicher persönlicher Leistung der Einsenderin oder des Einsenders verbunden ist, kann eine Anerkennungsprämie zuerkannt werden.

Prämierte und anerkannte Vorschläge werden – sofern die Einsenderin oder der Einsender damit einverstanden ist – im jeweiligen ressortspezifischen Intranet mit deren Foto veröffentlicht.

Vorschläge, die durch den Bewertungsausschuss des Zentralen Ideenmanagements prämiert oder anerkannt wurden, werden – sofern die Einsenderin oder der Einsender damit einverstanden ist – mit deren Foto landesweit im Intranet veröffentlicht.

3.5.2. Prämien

3.5.2.1. Geldprämien

Im Falle einer Geldprämie für prämiierungswürdige Vorschläge ist eine Geldprämie von mindestens 300 Euro zu gewähren. Haben mehrere Personen einen Vorschlag eingereicht, so wird die beschlossene Geldprämie angemessen erhöht. Bei der Höhe der Geldprämie können die nach Nr. 3.1. gemachten Angaben zur Darlegung, wie sich der jeweilige Anteil der Personen an der Idee darstellt, berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Anerkennungsprämien.

3.5.2.2. Anerkennungsprämien

Eine Anerkennungsprämie kann in Höhe von bis zu 200 Euro gewährt werden.

3.5.2.3. Sachprämien

Bei prämiierungswürdigen oder anerkannten Vorschlägen ist anstatt einer Geld- oder Anerkennungsprämie die Gewährung einer Sachprämie möglich.

3.5.2.4. Sonstige Prämien

Anstelle einer Geld-, Anerkennungs- oder Sachprämie kann Dienst- oder Arbeitsbefreiung gewährt werden. Diese Befreiung sollte in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Anlass in Anspruch genommen werden.

3.5.3. Steuer- und Sozialabgaben

Prämien aus dem Ideenmanagement sind steuer- und sozialversicherungspflichtig; die Einsenderin oder der Einsender sind darauf hinzuweisen.

3.5.4. Auszahlung von Prämien im Ideenmanagement

Die Auszahlung einer Geldprämie im Zentralen Ideenmanagement erfolgt auf das Konto, welches die Einsenderin oder der Einsender mittels Formular angegeben hat. Die Versteuerung und gegebenenfalls Pflicht zur Abführung von Sozialabgaben wird im Zuge einer der nachfolgenden Bezügeabrechnungen durch die Hessische Bezügestelle auf Anweisung des HMdIS vorgenommen.

Die Auszahlung im dezentralen Ideenmanagement erfolgt über das Landesreferenzmodell Personalwesen über die personalverwaltende Stelle der jeweiligen Dienststelle. Die Versteuerung und gegebenenfalls Pflicht zur Abführung von Sozialabgaben wird

über einen entsprechenden Workflow bei der Hessischen Bezugsstelle angestoßen.

3.5.5. Finanzierung

Die Prämien des Zentralen Ideenmanagements werden zentral veranschlagt. Die Haushaltsmittel für Prämien und Sachpreise werden entsprechend dem von den Ressorts gewählten Verfahren dezentral veranschlagt. Diese Regelung gilt für Landesbetriebe entsprechend.

4. Umsetzung von prämierten Vorschlägen und Berichtswesen

Prämierte Vorschläge sollen ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden. Der jeweils zuständige Bewertungsausschuss informiert die zuständige Stelle über den Vorschlag und wirkt auf die Umsetzung hin. Die Umsetzung soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und dem zuständigen Bewertungsausschuss mitzuteilen. Ist eine längere Frist erforderlich, ist der zuständige Bewertungsausschuss unter Darlegung von Gründen zu informieren.

Die dezentralen Bewertungsausschüsse legen dem Bewertungsausschuss des Zentralen Ideenmanagements über ihr Ressort jährlich die umgesetzten Vorschläge bis Ende Januar des Folgejahres elektronisch vor.

Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten nicht für anerkannte Vorschläge im Sinne der Nr. 3.5.1. Abs. 3.

Mit der Einreichung eines Vorschlags erklärt sich die Einsenderin oder der Einsender mit der Verwertung und Umsetzung des Vorschlags einverstanden.

5. Anerkennung der Richtlinie

Mit Einreichen eines Vorschlags erkennt die Einsenderin oder der Einsender den Inhalt dieser Richtlinie an.

6. Schlussvorschriften

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie der Landesregierung – Ideenmanagement in der Hessischen Landesverwaltung vom 22. April 2014 (StAnz. S. 450).

Wiesbaden, den 17. Oktober 2019

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 1-03v20-01-18/001
– Gült.-Verz. 3200 –

4

Gefangenentransportvorschrift (GTV);

Ergänzende Bestimmungen des Landes Hessen (EBGTV)

Bezug: Erlass vom 1. Juli 2010 (StAnz. S. 1799)

Die Geltungsdauer der oben genannten Ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen wird unter Hinweis auf die stattfindende Überarbeitung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
LPP 1-26d12-01-15/001
– Gült.-Verz. 3100 –

StAnz. 1-2/2020 S. 6

5

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. März 1974, zuletzt geändert am 6. Februar 1979;

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte ab 2020

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 16. November 2018 (StAnz. S. 1394)

Durch Artikel 1 Nr. 2 der am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Elften Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 29. November 2019 (BGBl. I S. 1997) wird der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft auf monatlich 235 Euro festgesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt ist der Wert der Personalunterkünfte nach § 3 Abs. 1 der o. a. Tarifverträge wie folgt anzupassen:

„Wert-klasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,89
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,75
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,00
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,12
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,85.“

Der in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Tarifverträge genannte Pauschbetrag erhöht sich zum 1. Januar 2020 auf 4,73 Euro.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium des
Innern und für Sport**
I 41 - P 2166 A - 02 - 18/001

StAnz. 1-2/2020 S. 6

6

Hessisches Reisekosten- und Trennungsgeldrecht;

Amtliche Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2020

Bezug: Artikel 1 der Elften Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 29. November 2019 (BGBl. I S. 1997)

Die bei amtlich unentgeltlich gestellter Verpflegung mindestens einzubehaltenden Sätze betragen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 für das

das Frühstück	1,80 Euro,
das Mittagessen	3,40 Euro,
das Abendessen	3,40 Euro,
den vollen Tag	8,60 Euro.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 24 - P 1700 A - 001 - 01 - 08/001

StAnz. 1-2/2020 S. 6

7

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 3. Januar 2019 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumsicherung (§ 40 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Es handelt sich um folgende Gegenstände:

1. Nintendo Switch, Individualnummer: XAJ40014784589
2. Switzel Überwachungssystem, Individualnummer: 161201755
3. Sony Playstation 4, Individualnummer: 03-27452256-6395139
4. Sony Playstation 4 Pro, Individualnummer: 02-27452506-1440840
5. Sony Playstation 4 Pro, Individualnummer: 02-27452506-1331482

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 29. Februar 2020 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 16. Dezember 2019

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 357/18

StAnz. 1-2/2020 S. 7

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

8

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO);

Neuinkraftsetzung der VV zu den §§ 50 und 58 LHO

Bezug: Erlass vom 10. Dezember 2014 (StAnz. 2015 S. 4)

Die oben genannten Verwaltungsvorschriften treten einschließlich ihrer evtl. Änderungen am 1. Januar 2020 nach Ablauf ihres Erlasses vom 10. Dezember 2014 außer Kraft, da sich die Geltungsdauer der vor dem 1. Januar 2018 erlassenen Verwaltungsvorschriften noch nach dem Gemeinsamen Runderlass des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) richtet.

Für die VV zu § 50 LHO wurde kein Änderungsbedarf festgestellt, sodass diese materiell unverändert mit Wirkung zum 1. Januar 2020 neu in Kraft gesetzt wird.

Die Regelung der VV zu § 58 LHO wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wie folgt neu gefasst und in Kraft gesetzt:

VV zu § 58 LHO

1 Änderungen von Verträgen

- 1.1 § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 betrifft nur Änderungen, auf die der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat.
- 1.2 Besteht der Hauptzweck einer Vertragsänderung in der Stundung oder in dem Erlass eines Anspruchs des Landes, sind die Sonderbestimmungen des § 59 anzuwenden
- 1.3 Die Frage, ob ein Nachteil des Landes vorliegt, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Danach liegt kein Nachteil des Landes vor, wenn das Land durch eine Vertragsänderung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist als bei einem Festhalten an der Rechtsstellung aus dem ungeänderten Vertrag.
- 1.4 Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist insbesondere anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände

des Einzelfalles ein Festhalten am Vertrag durch das Land für den Vertragspartner unzumutbar wäre.

- 1.5 Einer Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zu Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es allgemein nicht, wenn der Nachteil des Landes im Einzelfall einmalig oder jährlich nicht mehr als 50 000 Euro beträgt und die Maßnahme nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungen führen wird (vgl. Nr. 4 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).
- 1.6 Die zuständige oberste Landesbehörde kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn der Nachteil des Landes im Einzelfall einmalig oder jährlich nicht mehr als 25 000 Euro beträgt und ihnen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 3 bis 5 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).

2 Vergleiche

- 2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB). Unter § 58 Abs. 1 Nr. 2 fallen auch gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Zehnten Teil der Insolvenzordnung (InsO).
- 2.2 Der Abschluss von Vergleichen bedarf allgemein nicht der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, wenn der Abschluss des Vergleichs wirtschaftlich und zweckmäßig ist und nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungen führen wird (vgl. Nr. 4 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).
- 2.3 Die zuständige oberste Landesbehörde kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn die auf Grund eines Vergleichs zu leistenden Zahlungen oder sich vermindern den Einnahmen 50 000 Euro nicht übersteigen und ihnen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 3 bis 5 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).

2.4 Die Tatsachen, die die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründen, sind aktenkundig zu machen.

3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit im Einzelfall ergibt sich aus der Vertretungsanordnung des Ministerpräsidenten nach Art. 103 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen und den dazu ergangenen Vertretungsanordnungen der Minister in der jeweils geltenden Fassung.

4 Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Nr. 1.5, 1.6, 2.2 und 2.3 gelten nicht, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

5 Sonderregelungen

Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von Nr. 1.5, 1.6, 2.2 und 2.3 Sonderregelungen zulassen.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2019

Hessisches Ministerium der Finanzen
H1007 A-2019-III1
– Gült.-Verz. 4300, 4301 –

StAnz. 1-2/2020 S. 7

9

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020

Der Haushaltsplan 2020 wird nicht bis zum Schluss des Jahres 2019 durch das Haushaltsgesetz festgestellt sein. Bis zu seinem Inkrafttreten gilt daher Art. 140 der Verfassung des Landes Hessen (HV) mit den dort normierten Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung. Daneben sind § 45 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 3 Abs. 2 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447) zu beachten.

Nach Art. 140 HV ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes ermächtigt,

1. alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen,
 - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits bewilligte Beträge noch verfügbar sind;
2. Schatzanweisungen bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes für je drei Monate auszugeben, soweit nicht auf besonderen Gesetzen beruhende Einnahmen aus Steuern und Abgaben und Einnahmen aus sonstigen Quellen die Ausgaben unter Ziffer 1 decken.

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung werden die in einem verabschiedeten Produkthaushalt ausgewiesenen politischen Ziele und Produkte durch das von der Verfassung vorgegebene Erhaltungsziel des Art. 140 HV ersetzt. Der Umstand, dass das Parlament temporär keine Produkte verabschiedet hat, entbindet die Landesverwaltung allerdings nicht von der Notwendigkeit, auf Basis der nach Art. 140 HV eingeschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen interne Plan- und Leistungsvorgaben festzulegen und danach auch zu wirtschaften.

Bei der vorläufigen Haushaltsführung ist zu beachten, dass das in Art. 140 HV verankerte sog. „Nothaushaltsrecht“ in einem sachlich und zeitlich beschränkten Umfang eine förmliche haushaltsgesetzliche Ermächtigung ersetzt und schon aus diesem Grund nicht extensiv gehandhabt werden darf. Es ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass das Nothaushaltsrecht gerade darauf abzielt, in verfassungsrechtlich geordneter Weise staatliche Handlungsfähigkeit zu gewährleisten; dazu müssen die „nötigen“ Ausgaben geleistet werden können.

Zur Ergänzung der verfassungsrechtlichen Regelungen des Art. 140 HV werden gemäß § 5 LHO die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. Welche Ausgabe konkret „nötig“ ist, bedarf der Betrachtung im Einzelfall und wird durch ihren Zweck und die Grundsätze

einer wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Haushaltsführung bestimmt. „Nötig“ sind Ausgaben danach nur, wenn

- a. der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht werden kann (Geeignetheit),
 - b. die Ausgaben der Sache nach erforderlich sind (sachliche Erforderlichkeit – dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen ansonsten eine Pflichtverletzung begangen oder ein Schaden verursacht würde) und
 - c. die Ausgaben zeitlich nicht aufgeschoben werden können, ohne eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft zu gefährden (zeitliche Erforderlichkeit).
2. Bei den in Art. 140 Nr. 1 HV genannten Fallgruppen ist darüber hinaus insbesondere Folgendes zu beachten:
- a. Die Bestimmung in Nr. 1 Buchst. a) umfasst einmal alle ordnungsgemäß errichteten Einrichtungen der Landesverwaltung sowie sonstige Einrichtungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geschaffen worden sind. Für diese Einrichtungen können die Ausgaben geleistet werden, die zur notwendigen Ausstattung der Einrichtung mit Personal, Gerät und laufendem Geschäftsbedarf im bisherigen Umfang erforderlich sind.

Als gesetzlich bestehend gelten auch Einrichtungen, die im Haushaltsjahr 2019 Zuwendungen zur Deckung ihrer gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten haben (institutionelle Förderungen). In diesen Fällen können Abschlagszahlungen in vorgenanntem Umfang geleistet werden, wenn im Entwurf des Haushalts 2020 für die jeweilige Einrichtung erneut Zuwendungen vorgesehen sind. Gleiches gilt für die Fortsetzung von Projektförderungen mit institutionellem Charakter.

- b. Verpflichtungen im Sinne der Nr. 1 Buchst. b) müssen vor Beginn der vorläufigen Haushaltsführung oder kraft Gesetzes entstanden sein.
- c. Der Begriff „Bauten“ im Sinne der Nr. 1 Buchst. c) ist gleichzusetzen mit den „Baumaßnahmen“ im Sinne von § 24 Abs. 1 LHO.

Ausgaben für Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen sowie für Beihilfen für diese Zwecke (Zuwendungen) nach Nr. 1 Buchst. c) dürfen nur geleistet werden, soweit es sich um Fortsetzungsmaßnahmen handelt, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits bewilligte Beträge noch verfügbar sind. Der geforderte Fortsetzungscharakter setzt begrifflich voraus, dass mit der konkreten Maßnahme bereits begonnen worden ist. Für neue Maßnahmen dürfen keine Ausgaben geleistet werden.

Die Abgrenzung zwischen neuer Maßnahme und bereits begonnener Maßnahme muss sich am Einzelfall orientieren, eine von der Einzelmaßnahme losgelöste und auf Fallgruppen oder sogar auf ganze Förderprogramme bezogene Betrachtung ist unzulässig.

3. Ausgaben, zu denen die Bestimmungen über die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht ermächtigen oder die die im Haushaltsplanentwurf 2020 enthaltenen Ermächtigungen überschreiten, können nur unter den Voraussetzungen des Art. 143 HV und des § 37 LHO mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden.
 4. Verpflichtungsermächtigungen, deren Inanspruchnahme ich im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2019 nach § 38 Abs. 2 LHO zugestimmt hatte und die im Jahr 2019 nicht in Anspruch genommen worden sind, gelten nach § 45 Abs. 1 Satz 2 LHO bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes. Sie dürfen nach Maßgabe der im Landeshaushaltsplan 2018/2019 für 2019 ausgebrachten Jahresbeträge zu Lasten der Jahre ab 2021 insoweit in Anspruch genommen werden, als dies zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen erforderlich ist.
- Im Haushaltsplan 2019 enthaltene Deckungsvermerke für Verpflichtungsermächtigungen bleiben während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung anwendbar, wenn diese Deckungsvermerke auch im Haushaltsplanentwurf 2020 enthalten sind.
5. Verpflichtungen für laufende Geschäfte im Sinne der VV Nr. 4 zu § 38 LHO können unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen bis zu der Höhe eingegangen werden, die im Haushaltsplanentwurf 2020 für denselben Zweck vorgesehen ist.
 6. Alle während der Phase der vorläufigen Haushaltsführung geleisteten Ausgaben und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind auf die Ermächtigungen anzurechnen, die im demnächst festzustellenden Haushaltsplan 2020 für den gleichen Zweck erteilt werden.

7. Durchlaufende Mittel und Zuwendungen Dritter unterliegen nicht den vorstehenden Beschränkungen.
 8. Auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind alle Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 34 Abs. 1 LHO).
 9. Für die Buchung der Erträge und Aufwendungen sowie der Kosten und Erlöse sind die für 2020 im System hinterlegten Kostenträgerstrukturen zu verwenden. Erfordert die zutreffende Zuordnung einer im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässigen Ausgabe die Einrichtung eines im demnächst festzustellenden Haushaltsplan 2020 erstmals vorhandenen Haushaltstitels, bedarf es dafür keines Antrags nach § 37 LHO. Gleiches gilt für die Beibuchung eines im Haushaltsplanentwurf 2020 erstmals enthaltenen Produkts.
 10. Auf den Abschluss von Kontrakten kann bis zum Inkrafttreten des Haushaltsplans 2020 verzichtet werden. Die Zahlung von Entgelten für zwischenbehördliche Leistungen, die zeitnah erfasst werden müssen, erfolgt auf Grundlage der Planung für 2020. Nach Verabschiedung des Haushaltsplans 2020 sind auf der Basis der dann feststehenden Leistungsvorgaben die Kontrakte abzuschließen, die auch die während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung erbrachten Leistungen umfassen.
 11. Bewirtschaftung der (Plan-)Stellen
 - a. Grundlage für die Stellenbewirtschaftung sind die im Landeshaushaltsplan 2018/2019 für 2019 enthaltenen Stellenpläne und -übersichten unter Berücksichtigung der im Haushaltsvollzug erfolgten Stellenveränderungen. Wegfall- und Umwandlungsvermerke nach § 47 LHO, die im Haushalt 2018/2019 ausgebracht waren oder im Haushaltsplanentwurf 2020 enthalten sind, sind zu beachten.
 - b. Stellen, die nach dem Haushaltsplanentwurf 2020 wegfallen sollen, dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
 - c. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 die in den §§ 8 und 10 des Haushaltsgesetzes 2018/2019 enthaltenen Ermächtigungen zu Stellenumsetzungen und zur Schaffung von Leerstellen entfallen. Stellenumsetzungen sind damit nur unter den Voraussetzungen des § 50 LHO möglich.
 - d. Mit Blick auf eine ab dem Jahr 2020 geltende Regelung des TV-H erteile ich nach § 49 Abs. 4 Satz 2 LHO meine Zustimmung, Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe 13, die nach den folgenden Abschnitten des Teils II der Anlage A zum TV-H eingruppiert sind, auch auf Stellen vergleichbar der Laufbahn des gehobenen Dienstes zu führen:
 - 7. – Technische Beschäftigte im Forstdienst (EG 13 Fg 2)
 - 9. – Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau
 - 11. – Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik
 - 20. – Beschäftigte in der Steuerverwaltung
 - 21. – Ingenieurinnen und Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen
- Vorstehende Regelungen gelten entsprechend auch für Landesbetriebe und Hochschulen des Landes.
- Wiesbaden, den 17. Dezember 2019
- Hessisches Ministerium der Finanzen**
H 1200 A – 2020 – III 1c
StAnz. 1-2/2020 S. 8

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

10

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Massenhausen und Martin Luther Gemeinde-Bad Arolsen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 5. November 2019 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Massenhausen und Martin Luther Gemeinde-Bad Arolsen, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg, werden zur Evangelischen Martin Luther Gemeinde-Bad Arolsen vereinigt.

Die Evangelische Martin Luther Gemeinde-Bad Arolsen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Massenhausen und Martin Luther Gemeinde-Bad Arolsen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Massenhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Martin Luther Gemeinde-Bad Arolsen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Massenhausen	417	Massenhausen	4	11/3	0,2493
Massenhausen	417	Massenhausen	1	75/4	0,0873

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Massenhausen (Pfarre)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Martin Luther Gemeinde-Bad Arolsen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Massenhausen	414	Massenhausen	3	25	1,5898
Massenhausen	414	Massenhausen	7	26	0,4840

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Massenhausen	414	Massenhausen	7	28	0,5020
Massenhausen	414	Massenhausen	4	94/6	3,8970
Massenhausen	414	Massenhausen	4	36	0,1505
Massenhausen	414	Massenhausen	4	37	0,4260
Massenhausen	414	Massenhausen	4	38	1,3200
Massenhausen	414	Massenhausen	6	11/2	7,0717
Massenhausen	414	Massenhausen	3	2/1	4,1576

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Massenhausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der Evangelischen Martin Luther Gemeinde-Bad Arolsen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Massenhausen	419	Massenhausen	2	17/1	0,4362

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Kassel, den 11. November 2019

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Das Landeskirchenamt
gez. Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2019

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.030.000-00330

StAnz. 1-2/2020 S. 9

11

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinden Kassel und der Evangelischen Kirchengemeinde der Zionskirche zu Kassel

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 5. November 2019 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Kassel und die Evangelische Kirchengemeinde der Zionskirche zu Kassel werden zur Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Kassel vereinigt. Die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Kassel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Kassel und der Evangelischen Kirchengemeinde der Zionskirche zu Kassel.

II.

Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde zu Rothenditmold“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Kassel“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rothenditmold	1031	Rothenditmold	6	18/3	0,0510
Rothenditmold	1031	Rothenditmold	4	188/5	0,2578

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Kassel, den 12. November 2019

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Das Landeskirchenamt
gez. Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2019

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.030.000-00331

StAnz. 1-2/2020 S. 10

12

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hümme und Stammen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 5. November 2019 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hümme und Stammen, Kirchenkreis Hofgeismar, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Hümme vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hümme ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Hümme und Stammen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische-reformierte Kirchengemeinde, Trendelburg-Stammen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hümme“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stammen	389	Stammen	1	71	0,0608

2. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Stammen, Trendelburg-Stammen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hümme“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stammen	398	Stammen	2	140	0,1477

3. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle Trendelburg-Stammen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hümme“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Trendelburg	1043	Trendelburg	10	14	0,5459

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Hümme, 3520 Hofgeismar-Hümme“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hümme“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stammen	396	Stammen	2	139/2	4,8905

5. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Hümme“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hümme“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Trendelburg	988	Trendelburg	10	15	1,1553
Trendelburg	988	Trendelburg	10	101/3	0,5980

6. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch reformierte Kirche in Hümme“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hümme“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hümme	2039	Hümme	4	1	0,1362

7. Aus dem Grundvermögen des „Kirchenkasten in Hofgeismar-Hümme“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hümme“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hümme	2046	Hümme	7	127	0,7168
Hümme	2046	Hümme	7	185	0,4680
Hümme	2046	Hümme	8	13	4,6055
Hümme	2046	Hümme	2	125	0,5873
Hümme	2046	Hümme	2	126	0,5158

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Hümme, 3520 Hofgeismar-Hümme“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hümme“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hümme	2225	Hümme	4	13/2	0,0310

9. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei Hofgeismar-Hümme“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hümme“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Trendelburg	1057	Trendelburg	10	101/2	4,4865

10. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Pfarrei Hümme, 3520 Hofgeismar-Hümme“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hümme“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hümme	2389	Hümme	5	39/29	0,0175
Hümme	2389	Hümme	1	80	3,3200
Hümme	2389	Hümme	2	110/2	0,9712
Hümme	2389	Hümme	5	34	0,0874
Hümme	2389	Hümme	5	39/17	0,0936

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hümme	2389	Hümme	7	206	0,1252
Hümme	2389	Hümme	10	103	3,6005
Hümme	2389	Hümme	10	130	3,6908
Hümme	2389	Hümme	11	64	3,7335
Hümme	2389	Hümme	11	65	0,2300
Hümme	2389	Hümme	4	117/2	0,4602

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Kassel, den 12. November 2019

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
 Das Landeskirchenamt
 gez. Dr. Obrock
 Oberlandeskirchenrat

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2019

Hessisches Kultusministerium
 Z.4 - 880.030.000-00332
StAnz. 1-2/2020 S. 10

13

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Lukaskirche zu Kassel und der Matthäuskirche zu Kassel

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 22. Oktober 2019 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden der Lukaskirche zu Kassel und der Matthäuskirche zu Kassel, Stadtkirchenkreis Kassel, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden der Lukaskirche zu Kassel und der Matthäuskirche zu Kassel.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische reformierte Kirchengemeinde, Kassel-Niederzwehren“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5938	Niederzwehren	19	180/4	0,0013
Niederzwehren	5938	Niederzwehren	18	38/3	0,3367
Niederzwehren	5938	Niederzwehren	18	38/4	0,0007
Niederzwehren	5938	Niederzwehren	19	74/9	0,2512

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde in Kassel-Niederzwehren“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	6	50	0,0723
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/7	0,1975
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/9	0,1939
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/12	0,1739
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/14	0,1505
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/15	0,1278

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/23	0,0981
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/24 29/57	0,0783
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/27	0,0609
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/28	0,0630
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/29	0,0821
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/36	0,0966
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/40 29/47	0,0607
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/42 29/44	0,0612
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/50	0,0514
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/54	0,0531
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/34 29/56	0,0817
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/9 31/14	0,0520
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/10 31/15 31/26	0,0495
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/11 31/16 31/25	0,0387
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/12 31/24	0,0326
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/13 31/17 31/19	0,0427
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/20 31/28	0,0362
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/21 31/34	0,0274
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/22 31/35	0,0378
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/23 31/36	0,0396
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/33	0,0246
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/29 31/38	0,0365
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/30 31/44	0,0275
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/31 31/45	0,0378
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/32 31/46	0,0400
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/43	0,0246
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/39 31/48	0,0394
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/40 31/54	0,0282
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/41 31/55	0,0378
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/42 31/56	0,0391
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/53	0,0258
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/49 31/58	0,0372
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/50 31/59	0,0374
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/51 31/60	0,0276
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/61	0,0275
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/6	0,2918

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/32 29/52	0,0795
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/37	0,0686
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/30 29/48	0,0694
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/38 29/55	0,0634
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/39 29/51	0,0616
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/26 29/49	0,0959
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/25 29/53	0,0991
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/13	0,1857
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/8	0,1915
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/22	0,0782
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/89	0,0589
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/52	0,0032
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/63	0,0034
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/62 31/64 31/65 31/66	0,0406
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	25	104/13	1,3688
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	29/41 29/45	0,0670
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/2	0,1176
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	4	31/8	5,1185
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	19	74/1	0,0185
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	19	180/3	0,0006
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	19	78/6	0,0592
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	19	78/7	0,0003
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	17	46	0,4602
Niederzwehren	5704	Niederzwehren	23	39/3	1,3063

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5705	Niederzwehren	4	29/33	0,0183

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde in Kassel-Niederzwehren“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5706	Niederzwehren	4	29/35	0,0183

5. Der Anteil von 4/6 an dem nachfolgend aufgeführten Grundvermögen geht von der „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde in Kassel-Niederzwehren“ auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5707	Niederzwehren	4	29/43	0,0052

6. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5708	Niederzwehren	4	31/18	0,0067

7. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde in Kassel-Niederzwehren“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5709	Niederzwehren	4	31/27	0,0068

8. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde in Kassel-Niederzwehren“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5710	Niederzwehren	4	31/37	0,0068

9. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde in Kassel-Niederzwehren“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5711	Niederzwehren	4	31/47	0,0068

10. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde in Kassel-Niederzwehren“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5712	Niederzwehren	4	31/57	0,0065

11. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle, Kassel-Niederzwehren“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5936	Niederzwehren	19	74/2	0,0287
Niederzwehren	5936	Niederzwehren	19	180/5	0,0010

12. Der Anteil von 14/16 an dem nachfolgend aufgeführten Grundvermögen geht von der „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde in Kassel-Niederzwehren“ auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	6678	Niederzwehren	4	29/31	0,0183

13. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde in Kassel-Niederzwehren“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Niederzwehren“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5740	Niederzwehren	4	29/7	0,1975
Niederzwehren	5742	Niederzwehren	4	29/9	0,1939
Niederzwehren	5743	Niederzwehren	4	29/12	0,1739
Niederzwehren	5745	Niederzwehren	4	29/14	0,1505
Niederzwehren	5746	Niederzwehren	4	29/15	0,1278
Niederzwehren	5717	Niederzwehren	4	29/23	0,0981
Niederzwehren	5718	Niederzwehren	4	29/24 29/57	0,0783
Niederzwehren	5721	Niederzwehren	4	29/27	0,0609
Niederzwehren	5722	Niederzwehren	4	29/28	0,0630
Niederzwehren	5723	Niederzwehren	4	29/29	0,0821
Niederzwehren	5728	Niederzwehren	4	29/36	0,0966
Niederzwehren	5732	Niederzwehren	4	29/40 29/47	0,0607
Niederzwehren	5734	Niederzwehren	4	29/42 29/44	0,0612
Niederzwehren	5736	Niederzwehren	4	29/50	0,0514

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5737	Niederzwehren	4	29/54	0,0531
Niederzwehren	5727	Niederzwehren	4	29/34 29/56	0,0817
Niederzwehren	5747	Niederzwehren	4	31/9 31/14	0,0520
Niederzwehren	5748	Niederzwehren	4	31/10 31/15 31/26	0,0495
Niederzwehren	5749	Niederzwehren	4	31/11 31/16 31/25	0,0387
Niederzwehren	5750	Niederzwehren	4	31/12 31/24	0,0326
Niederzwehren	5751	Niederzwehren	4	31/13 31/17 31/19	0,0427
Niederzwehren	5752	Niederzwehren	4	31/20 31/28	0,0362
Niederzwehren	5753	Niederzwehren	4	31/21 31/34	0,0274
Niederzwehren	5754	Niederzwehren	4	31/22 31/35	0,0378
Niederzwehren	5755	Niederzwehren	4	31/23 31/36	0,0396
Niederzwehren	5756	Niederzwehren	4	31/33	0,0246
Niederzwehren	5757	Niederzwehren	4	31/29 31/38	0,0365
Niederzwehren	5758	Niederzwehren	4	31/30 31/44	0,0275
Niederzwehren	5759	Niederzwehren	4	31/31 31/45	0,0378
Niederzwehren	5760	Niederzwehren	4	31/32 31/46	0,0400
Niederzwehren	5761	Niederzwehren	4	31/43	0,0246
Niederzwehren	5762	Niederzwehren	4	31/39 31/48	0,0394
Niederzwehren	5763	Niederzwehren	4	31/40 31/54	0,0282
Niederzwehren	5764	Niederzwehren	4	31/41 31/55	0,0378
Niederzwehren	5765	Niederzwehren	4	31/42 31/56	0,0391
Niederzwehren	5714	Niederzwehren	4	31/53 31/52	0,0258 0,0032
Niederzwehren	5766	Niederzwehren	4	31/49 31/58	0,0372
Niederzwehren	5767	Niederzwehren	4	31/50 31/59	0,0374
Niederzwehren	5768	Niederzwehren	4	31/51 31/60	0,0276

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzwehren	5715	Niederzwehren	4	31/61 31/63	0,0275 0,0034
Niederzwehren	5739	Niederzwehren	4	29/6	0,2918
Niederzwehren	5726	Niederzwehren	4	29/32 29/52	0,0795
Niederzwehren	5729	Niederzwehren	4	29/37	0,0686
Niederzwehren	5724	Niederzwehren	4	29/30 29/48	0,0694
Niederzwehren	5730	Niederzwehren	4	29/38 29/55	0,0634
Niederzwehren	5731	Niederzwehren	4	29/39 29/51	0,0616
Niederzwehren	5720	Niederzwehren	4	29/26 29/49	0,0959
Niederzwehren	5719	Niederzwehren	4	29/25 29/53	0,0991
Niederzwehren	5744	Niederzwehren	4	29/13	0,1857
Niederzwehren	5741	Niederzwehren	4	29/8	0,1915
Niederzwehren	5716	Niederzwehren	4	29/22	0,0782
Niederzwehren	5738	Niederzwehren	4	29/89	0,0589
Niederzwehren	5725	Niederzwehren	4	29/31	0,0183
Niederzwehren	5713	Niederzwehren	4	31/62 31/64 31/65 31/66	0,0406
Niederzwehren	5733	Niederzwehren	4	29/41 29/45	0,0670
Niederzwehren	6329	Niederzwehren	4	29/33	0,0183
Niederzwehren	6330	Niederzwehren	4	29/35	0,0183
Niederzwehren	6331	Niederzwehren	4	29/43	0,0052
Niederzwehren	6332	Niederzwehren	4	31/18	0,0067
Niederzwehren	6333	Niederzwehren	4	31/27	0,0068
Niederzwehren	6334	Niederzwehren	4	31/37	0,0068
Niederzwehren	6335	Niederzwehren	4	31/47	0,0068
Niederzwehren	6336	Niederzwehren	4	31/57	0,0065

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Kassel, den 5. November 2019

Evangelische Kirche von Kurhessen-
Waldeck
Das Landeskirchenamt
gez. Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2019

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.030.000-00328

StAnz. 1-2/2020 S. 11

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

14

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen (APOhwDwB)

Vom 12. Oktober 2019

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsbibliotheken, Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung und Ausbildungsstelle
- § 3 Bewerbung, Auswahl, Einstellung
- § 4 Dienstbezeichnung
- § 5 Urlaub

ZWEITER TEIL

Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 6 Ziel
- § 7 Dauer und Einteilung
- § 8 Anrechnung förderlicher Zeiten

Zweiter Abschnitt

Praktische Ausbildung

- § 9 Grundsätze
- § 10 Ausbildungsbereiche
- § 11 Ausbildungsleitung
- § 12 Praxisbegleitende Ausbildung

Dritter Abschnitt

Theoretische Ausbildung

- § 13 Ausbildungsrahmen

DRITTER TEIL

Prüfungen und Prüfungszeugnis

Erster Abschnitt

Prüfungsrahmen

- § 14 Laufbahnprüfung
- § 15 Beurteilung über die praktische Ausbildung
- § 16 Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Bewertung
- § 18 Erkrankung, Versäumnisse
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zweiter Abschnitt

Abschlussnote, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

- § 20 Vergabe der Abschlussnote
- § 21 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung
- § 22 Prüfungsakte

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen 1 und 2

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt das Auswahl- und Einstellungsverfahren, den Ausbildungsrahmen und das Prüfungsverfahren der Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahn des höheren wissenschaftlichen Dienstes, die in den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen ausgebildet und verwendet werden.

§ 2 Ausbildungsbibliotheken, Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung und Ausbildungsstelle

(1) Ausbildungsbibliotheken sind die Universitätsbibliotheken des Landes Hessen, die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und die Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain.

(2) Die Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung der hessischen Bibliotheken koordiniert die Ausbildungsaktivitäten der hessischen Referendarinnen und Referendare. Die Geschäftsstelle ist organisatorisch an die Verbundzentrale des Hessischen Bibliotheks- und Informationssystems angegliedert. Die Geschäftsstelle wird von der Direktorin oder dem Direktor der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg in Frankfurt am Main geleitet.

(3) Die Ausbildungsstelle für die fachtheoretische Ausbildung ist das Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 3 Bewerbung, Auswahl, Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz und der Hessischen Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und
2. ein für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken geeignetes Studium an einer Hochschule mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss beendet hat. Das Studium muss geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

(2) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Ausbildungsbibliotheken zu richten. Die freien Stellen sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

(3) Der Bewerbung sind mindestens beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,
3. ein Zeugnis über die Hochschulprüfung,
4. die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums.

Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den Ausbildungsbibliotheken ausgewählt und eingestellt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen

1. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder den eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben,
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,

3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken Auskunft gibt und
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bei den in Abs. 3 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

§ 4 Dienstbezeichnung

Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf werden zur „Bibliotheksreferendarin“ oder zum „Bibliotheksreferendar“ ernannt.

§ 5 Urlaub

Erholungsurlaub ist in der Zeit zu nehmen, in denen für die Referendarinnen und Referendare keine Lehrveranstaltungen oder Prüfungsverfahren an der fachtheoretischen Ausbildungsstelle stattfinden. In begründeten Einzelfällen kann die Ausbildungsbibliothek im Einvernehmen mit der fachtheoretischen Ausbildungsstelle und der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung Ausnahmen zulassen.

ZWEITER TEIL Vorbereitungsdienst Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 6 Ziel

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die Ausbildung eines fachlich kompetenten, innovativen, vielseitigen und flexibel einsetzbaren Nachwuchses für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare vielseitige berufliche Handlungskompetenz sowie die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden erwerben. Bezogen auf eine spätere Tätigkeit im Bibliothekswesen sollen die Referendarinnen und Referendare insbesondere

1. über fachspezifische und fachübergreifende Fähigkeiten und Kenntnisse im Bibliotheks- und Informationswesen verfügen (Fachkompetenz),
2. über Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen, anwendungsbezogenen und zielorientierten Erfassung und Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen verfügen sowie die Fähigkeit zum konzeptionellen und interdisziplinären Denken besitzen (Methodenkompetenz) sowie
3. über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um sich in Beziehungen zu den Mitmenschen situationsadäquat zu verhalten (Sozialkompetenz).

§ 7 Dauer und Einteilung

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Praktische und theoretische Ausbildungsabschnitte werden über die gesamte Ausbildungsdauer miteinander verzahnt. Dabei sind die praktische Ausbildung einerseits und die theoretische Ausbildung einschließlich der praxisbegleitenden Veranstaltungen andererseits auf jeweils zwölf Monate zu bemessen. Die zeitlichen Anteile sind im individuellen Ausbildungsplan zu dokumentieren.
- (3) Die praktische Ausbildung findet an den Ausbildungsbibliotheken statt.
- (4) Die theoretische Ausbildung wird im Rahmen eines Fernstudiums am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt.

§ 8 Anrechnung förderlicher Zeiten

Auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes kann die Zeit einer für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare förderlichen Tätigkeit angerechnet werden. Das für das Bibliothekswesen zuständige Ministerium entscheidet hierüber auf Antrag der Direktorin oder des Direktors der Ausbildungsbibliothek im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung.

Zweiter Abschnitt Praktische Ausbildung

§ 9 Grundsätze

(1) Die praktische Ausbildung umfasst die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Ausbildungsbibliothek. Sie

wird von der jeweiligen Ausbildungsbibliothek organisiert und inhaltlich auf die theoretischen Ausbildungsabschnitte abgestimmt.

(2) Die Referendarinnen und Referendare sollen während der praktischen Ausbildung die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung entwickeln. Dabei sollen sie

1. die wesentlichen Aufgaben ihrer Ausbildungsbibliothek und die dabei zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen, verstehen und anwenden lernen,
2. mit sämtlichen Abteilungen und Sachgebieten der Ausbildungsbibliothek vertraut gemacht werden und eine klare Vorstellung von den Aufgaben, der Betriebsstruktur und den Dienstleistungen wissenschaftlicher Bibliotheken gewinnen,
3. mit der Organisation und den Arbeitsabläufen ihrer Ausbildungsbibliothek vertraut sein,
4. Aufgabenbereiche (Fachreferate, Verwaltungsaufgaben, Projekte, u.a.) eigenständig wahrnehmen.

Dabei soll auch Gelegenheit zur Teilnahme an Sitzungen interner und externer Gremien sowie zum selbständigen Vortrag, Verhandlungsführung und Sitzungsleitung gegeben werden.

§ 10 Ausbildungsbereiche

Zu den Schwerpunkten der praktischen Ausbildung zählen

1. Bibliotheksmanagement und -verwaltung, Projektmanagement,
2. Fachreferatstätigkeit (Erwerbung, Bestandsaufbau, Erschließung, Benutzung, Vermittlung),
3. Data Science und Informationstechnologie.

§ 11 Ausbildungsleitung

(1) Die Direktorin oder der Direktor der Ausbildungsbibliothek bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter. Mit der berufspraktischen Ausbildung sollen Bedienstete betraut werden, die die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen sowie fachlich und persönlich geeignet sind.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt die berufspraktische Ausbildung der Referendarinnen und Referendare und stimmt die Inhalte und Abfolge der Ausbildungsstationen in geeigneter Weise mit der theoretischen Ausbildung ab. Sie/er führt regelmäßig Besprechungen mit den Referendarinnen und Referendaren und den auszubildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch und berät sie in Fragen der praktischen Ausbildung.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter legt in Absprache mit der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung die inhaltliche Gliederung des Vorbereitungsdienstes in einem Ausbildungsplan fest und veranlasst die Teilnahme an Praktika, In-House-Kursen der hessischen Bibliotheken sowie internen und externen Fortbildungsveranstaltungen.

§ 12 Praxisbegleitende Ausbildung

(1) Die Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung organisiert praxisbegleitende Veranstaltungen für die Referendarinnen und Referendare. Schwerpunkte des praxisbegleitenden Unterrichts sind aktuelle Entwicklungen im Bibliothekswesen sowie standortspezifische Schwerpunkte und Kompetenzen.

(2) Entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Schwerpunkte bieten die Ausbildungsbibliotheken Lehrveranstaltungen für Referendarinnen und Referendare an.

Dritter Abschnitt Theoretische Ausbildung

§ 13 Ausbildungsrahmen

(1) Die theoretische Ausbildung erfolgt als Fernstudium am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin. Grundlage ist die jeweils gültige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium mit dem Abschluss Master of Arts (Library and Information Science) [M.A. (LIS)].

(2) Die Referendarinnen und Referendare werden dem Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin für die Dauer ihrer theoretischen Ausbildung überwiesen.

(3) Das Nähere regelt die Studienordnung.

DRITTER TEIL Prüfungen und Prüfungszeugnis

Erster Abschnitt Prüfungsrahmen

§ 14 Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung wird als bibliothekarische Staatsprüfung abgelegt. Hierbei werden die Ergebnisse der praktischen Ausbildung berücksichtigt und die im weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium mit dem Abschluss Master of Arts (Library and Information Science) [M.A. (LIS)] erworbenen Prüfungsergebnisse anerkannt und angerechnet.

(2) Mit der Laufbahnprüfung wird festgestellt, ob die Referendarinnen und Referendare die notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen haben, um die verschiedenartigen Anforderungen einer Tätigkeit in der Laufbahn des höheren wissenschaftlichen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken zu bewältigen.

(3) Schwerbehinderten Menschen sind bei Leistungsnachweisen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den schwerbehinderten Menschen und der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Im Übrigen sind die für schwerbehinderte Menschen geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 15 Beurteilung über die praktische Ausbildung

(1) Nach Abschluss der praktischen Ausbildung stellt die Direktorin oder der Direktor der Ausbildungsbibliothek nach dem Muster der Anlage 1 den Erfolg der praktischen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare fest.

(2) Die Beurteilung ist nach § 17 zu bewerten. Die Beurteilung ist mit den Referendarinnen und Referendaren zu erörtern und in Kopie auszuhändigen.

(3) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung stellt sicher, dass die Beurteilung über die praktische Ausbildung an den Ausbildungsbibliotheken nach einheitlichen Kriterien erfolgt.

§ 16 Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bestehen aus den benoteten Prüfungsleistungen gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium mit dem Abschluss Master of Arts (Library and Information Science) [M.A. (LIS)].

(2) Die obersten Dienstbehörden der in der Prüfung stehenden Referendarinnen und Referendare sowie deren Ausbildungsbibliotheken können je eine Vertreterin oder einen Vertreter als Beobachterin oder Beobachter an der Verteidigung teilnehmen lassen.

§ 17 Bewertung

(1) Die Leistungen während der praktischen Ausbildung sind zu bewerten mit

- sehr gut (1) = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- gut (2) = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
- befriedigend (3) = für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- ungenügend (6) = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Leistungen während der theoretischen Ausbildung werden gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium mit dem Abschluss Master of Arts (Library and Information Science) [M.A. (LIS)] bewertet.

§ 18 Erkrankung, Versäumnisse

(1) Ist die Referendarin oder der Referendar durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Ablegung einzelner Prüfungen verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches – auf Verlangen ein amtsärztliches – Zeugnis in der jeweiligen Ausbildungsbibliothek und in Kopie jeweils der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung vorzulegen. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung entscheidet, ob eine nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Bei einer aus triftigem Grund abgebrochenen oder nicht angefertigten schriftlichen Prüfungsarbeit richtet sich der Termin der Wiederholungsprüfung nach den Terminmöglichkeiten der fachtheoretischen Ausbildungsstelle.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wird die praktische Ausbildung schlechter als ausreichend bewertet, ist die Praxisphase des Vorbereitungsdienstes zu verlängern. Die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes wird zwischen der jeweiligen Ausbildungsbibliothek, der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung und der fachtheoretischen Ausbildungsstelle abgestimmt.

(2) Wird eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung nicht bestanden, gelten die Regelungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium mit dem Abschluss Master of Arts (Library and Information Science) [M.A. (LIS)].

Zweiter Abschnitt Abschlussnote, Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

§ 20 Vergabe der Abschlussnote

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung holt die Beurteilungen über die praktische Ausbildung bei den Ausbildungsbibliotheken und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen bei der fachtheoretischen Ausbildungsstelle ein.

(2) Voraussetzung für die Laufbahnbefähigung ist, dass die Beurteilung über die praktische Ausbildung, die Masterarbeit incl. Verteidigung und die drei Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

(3) Bei der Anerkennung der an der fachtheoretischen Ausbildungsstelle erbrachten Prüfungsleistungen sowie beim Ermitteln der Gesamtnote der Modulabschlussprüfungen und der Abschlussnote der Laufbahnprüfung werden gebrochene Noten wie folgt in ganze Noten umgerechnet:

- sehr gut = Durchschnitt bis einschließlich 1,5
- gut = Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
- befriedigend = Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
- ausreichend = Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
- mangelhaft = Durchschnitt ab 4,1

Bei der Berechnung der jeweiligen Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung ermittelt die Gesamtnote der Modulabschlussprüfungen als arithmetisches Mittel der drei Einzelnoten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung stellt das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlussnote fest. Die Abschlussnote ist das arithmetische Mittel der Note der praktischen Ausbildung, der Gesamtnote der Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit incl. der Verteidigung.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die ermittelte Abschlussnote mindestens „ausreichend“ ergibt.

(7) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, erhält die Referendarin oder der Referendar durch die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung eine schriftliche Mitteilung mit entsprechender Begründung. Diese ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Laufbahnprüfung erhält die Referendarin oder der Referendar ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der

Anlage 2, das die Befähigung zum höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken beurkundet und das

- 1. die Note der praktischen Ausbildung,
- 2. die Angabe der Ausbildungsstelle, an der die praktische Ausbildung absolviert wurde,
- 3. und die Abschlussnote der Laufbahnprüfung aufführt.

(2) Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung unterzeichnet.

(3) Die Übergabe des Zeugnisses erfolgt durch Aushändigung beziehungsweise postalische Zustellung gegen Empfangsbescheinigung.

(4) Die Referendarinnen und Referendare sind berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Bibliotheksdienstes“ oder „Assessor des Bibliotheksdienstes“ zu führen, sobald ihnen das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

**§ 22
Prüfungsakte**

Die Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung führt über jede Referendarin und jeden Referendar eine Prüfungsakte. Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfling innerhalb eines Monats ab dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertungen unter Aufsicht zu gewähren.

**VIERTER TEIL
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 23
Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 22. August 2012 (StAnz. S. 1098) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen außer Kraft. Für Referendarinnen und Referendare, die sich vor Außerkrafttreten in Ausbildung befinden, gilt sie jedoch fort.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2019

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Angela Dorn-Rancke
– Gült.-Verz. 782 –

StAnz. 1-2/2020 S. 14

Anlage 1 (zu § 15)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen (APOhwdWB)

BEURTEILUNG ÜBER DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG

der Bibliotheksreferendarin/des Bibliotheksreferendars

.....
(Vor- und Zuname)

für die Zeit ihrer/seiner Ausbildung an der

.....
(Ausbildungsbibliothek)

vom bis

1. Ausbildungsverlauf

Die Bibliotheksreferendarin/der Bibliotheksreferendar hat sämtliche Abteilungen und Sachgebiete der Ausbildungsbibliothek (§ 9 APOhwdWB) sowie die unterschiedlichen Ausbildungsbereiche (§ 10 APOhwdWB) durchlaufen. Sie/er hat regelmäßig am praxisbegleitenden Unterricht teilgenommen. Individuelle Ausbildungsschwerpunkte waren:

.....
.....
.....

2. Informationspraktika außerhalb der Ausbildungsbibliothek:

.....
.....
.....

3. Leistungsbild

Zusammenfassende Bewertung (Fachkenntnisse, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Besonderheiten

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gesamtnote (gemäß § 17 APOhwdwB)

.....

.....
(Ort) (Datum) Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Ausbildungsbibliothek

.....
(Ort) (Datum) Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters

.....
Sichtvermerk der Referendarin/des Referendars

Anlage 2 (zu § 21 APOhwdwB)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen (APOhwdwB)

ZEUGNIS
über die bibliothekarische Staatsprüfung

Frau/Herr

geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort) hat am xx.xx.xxxx die

Staatsprüfung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen

mit der Gesamtnote „...“ bestanden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der bibliothekarischen Staatsprüfung wurde nach der *Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen (APOhwdwB)* zugleich die Laufbahnbefähigung für den höheren wissenschaftlichen Dienst erworben.

Frau/Herr erhielt eine praktische Ausbildung an der (**Ausbildungsbibliothek**). Die praktische Ausbildung wurde mit der Note „.....“ bewertet.

Frau/Herr ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessorin/Assessor“ des Bibliotheksdienstes zu führen.

Frankfurt am Main, den

.....
Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle für Aus- und Fortbildung

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

15

Verwaltungsvorschrift für die staatliche Überwachung der Anlagen und Einleitungen für häusliches und kommunales Abwasser;

Verlängerung der Geltungsdauer

Erlasse vom 31. Mai 2011 (StAnz. S. 817) und vom 21. November 2016 (StAnz. S. 1575)

Die vorgenannte Verwaltungsvorschrift vom 31. Mai 2011 (StAnz. S. 817), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2016 (StAnz. S. 1575), tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Sie wird hiermit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
III5 – 79 f 12.03
– Gült-Verz. 85 –

StAnz. 1-2/2020 S. 19

16

Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden;

Verlängerung der Geltungsdauer

Erlass vom 21. März 2014 (StAnz. S. 383)

Die vorgenannten Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden vom 21. März 2014 (StAnz. S. 383) treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Sie werden hiermit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
III5 – 79 g 08.17
– Gült-Verz. 85 –

StAnz. 1-2/2020 S. 19

17

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma CAL GmbH & Co. KG, Röntgenstraße 82 in 64291 Darmstadt wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 1. März 2022.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2019

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-L-108-1083-2019

StAnz. 1-2/2020 S. 19

18

Hinweis auf die öffentliche Bekanntgabe der Genehmigung eines Systems nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes

Die nachfolgend abgedruckte Entscheidung über die Genehmigung eines Systems nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes ist aufgrund der öffentlichen Bekanntgabe in mehreren überörtlichen hessischen Tageszeitungen am 23. Dezember 2019 wirksam geworden:

Öffentliche Bekanntgabe der Genehmigung eines Systems nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes

Auf den Antrag der PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm (nachstehend Antragstellerin) vom 25. März 2019, beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nachstehend HMUKLV), eingegangen am 27. März 2019, letztmalig ergänzt mit E-Mail vom 28. November 2019, ergeht gemäß § 18 Abs. 1 VerpackG folgender Bescheid:

- I. Der Betrieb der Antragstellerin als System nach VerpackG wird genehmigt. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Hessen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Glas und Getränkekartonverpackungen sowie sonstigen Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet.
- II. Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.
- III. Der verfügende Teil des Bescheides wird öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Nebenbestimmungen und Begründung liegt in der Zeit vom 2. Januar 2020 bis 31. Januar 2020 beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden, Zimmer E 06.05 (6. Stock) während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
II1 – 100a 12.19

StAnz. 1-2/2020 S. 19

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

19 DARMSTADT

Tiergesundheit: Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;

Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit

Die unter Nr. 1. Satz 2 meiner Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2016 festgelegte Frist wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Somit ist es Tierärztinnen und Tierärzten im Jahr 2020 weiterhin genehmigt, Impfungen der im Regierungsbezirk Darmstadt gehaltenen empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 (BTV 4) und vom Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen durchzuführen. Alle Nebenbestimmungen meiner Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2016 gelten unverändert weiter.

Darmstadt, den 12. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
V 54 – 19 b 26 14 c -1-

StAnz. 1-2/2020 S. 20

20

Vorhaben der Fraport AG;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG

Die Fraport AG, Frankfurt Airport Service Worldwide, vertreten durch die Fraport Ausbau Süd GmbH (FAS GmbH), 60547 Frankfurt am Main, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Bodenlagers gestellt.

Die Anlage befindet sich auf dem Gelände des Flughafen Frankfurt am Main, 60547 Frankfurt am Main, Stadt Mörfelden-Walldorf, Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück-Nr. 4/12.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.14.2.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 7. Januar 2020 (erster Tag) bis 6. Februar 2020 (letzter Tag)** beim

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 6.6.05 (im 6. OG),

Stadtverwaltung Mörfelden-Walldorf, Rathaus Mörfelden, Westendstraße 8, 64546 Mörfelden-Walldorf, Stadtplanungs- und Bauamt, 1. OG vor Zimmer 120,

Stadtverwaltung Stadt Mörfelden-Walldorf, Rathaus Walldorf, Flughafenstraße 37, 64546 Mörfelden-Walldorf, Stadtbüro Walldorf, Erdgeschoss,

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit **vom 7. Januar 2020 (erster Tag) bis 6. März 2020 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail: IS-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die be-

fürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 29. April 2020

Uhrzeit: 9:30 Uhr

Ort: Behördenzentrum Frankfurt am Main, Regierungspräsidium Darmstadt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 3.6.40 (3. OG)

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, den 18. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
IV/F 42.2-100h 16.05-Fraport

StAnz. 1-2/2020 S. 20

21

Vorhaben der Stadtwerke Michelstadt;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Stadtwerke Michelstadt haben mit Schreiben vom 28. August 2019 den Antrag gestellt, Grundwasser aus folgenden Brunnen und Quellen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung zu entnehmen:

1. Brunnen „Rehbach“ in einer Menge von bis zu maximal 60.000 m³/Jahr,
2. Brunnen „Steinbach“ in einer Menge von bis zu maximal 160.000 m³/Jahr,
3. Brunnen „Balserswiese“ in einer Menge von maximal 320.000 m³/Jahr,
4. Brunnen „Heuberg“ in einer Menge von maximal 160.000 m³/Jahr. (In den Hochbehälter HB 2 im Versorgungsnetz 1 speisen bevorzugt Quellen ein, deren Schüttung möglichst vollständig genutzt wird. Der Brunnen Heuberg liefert die Fehlmengen. Im Regelbetrieb ist ein Wasserrecht von 160.000 m³/Jahr ausreichend. In dem Fall, dass die Quellschüttungen vorübergehend einbrechen, kann sich die Notwendigkeit einer höheren Fördermenge von bis zu 190.000 m³/Jahr ergeben).
5. Brunnen „Vielbrunn“ in einer Menge von 175.000 m³/Jahr,
6. Brunnen „Weiten-Gesäß“ in einer Menge von maximal 130.000 m³/Jahr. (Für die Zeiträume, in denen der Brunnen

Vielbrunn aus technischen Gründen nicht betriebsbereit ist, sollte sich der wasserrechtliche Spielraum auf 175.000 m³/Jahr erhöhen).

7. a) Quelle „Deckelquelle“ in einer Menge von 90.000 m³/Jahr,
- b) die „Löwenkopfquelle“ in einer Menge von 160.000 m³/Jahr und
- c) die „Miesquelle“ in einer Menge von 60.000 m³/Jahr beantragt.

Die beantragten Bewilligungen sollen für einen Zeitraum von 30 Jahren erteilt werden. Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für die Gewinnungsanlagen, für die eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist (Vorhaben 1, 7 a) und c)), hat die Prüfung ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen beziehungsweise von der beantragten Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung besteht, eine UVP durchzuführen.

Für die Gewinnungsanlagen, für die eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist (Vorhaben 2-6, 7 b)) hat die Prüfung ergeben, dass von der beantragten Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung besteht, eine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 13. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 41.1 – 79 e 04 (7) – mich – 2 –
Michelstadt

StAnz. 1-2/2020 S. 20

22

Vorhaben der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH, Landkreis Offenbach;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVP

Die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH, Schleussnerstraße 62, 63263 Neu-Isenburg, beabsichtigt, Grundwasser in einer Jahresmenge von bis zu 2.100.000 m³ zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung mittels elf bestehender Brunnen zu entnehmen. Die elf Gewinnungsanlagen befinden sich in der Gemarkung Neu-Isenburg, auf der Flur 13 Flurstück 1, Flur 23 Flurstück 1, Flur 21 Flurstück 11/1 und 1/1 und Flur 22 Flurstück 1.

Für dieses Vorhaben haben die Stadtwerke Neu-Isenburg am 30. April 2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), beantragt.

Die beabsichtigte Entnahme von Grundwasser dient zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Neu-Isenburg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Abs. 1 UVP ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Auftragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwar-

ten, die nach § 25 Abs. 2 UVP zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 UVP hat die zuständige Behörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Fortführung der Grundwasserentnahme im beantragten bisherigen Umfang für einen überschaubaren Zeitraum von lediglich einem Jahr und vier Monate keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben wird (dies mag bei einer längeren Laufzeit durchaus anders aussehen). Zudem werden keine baulichen oder sonstigen Anpassungen oder Arbeiten durchgeführt. Der Entnahmeprozess kann ohne eine Veränderung des Vorgehens fortgeführt werden wie bisher. Zudem wird das Wasserrecht als bestmögliche Erlaubnis erteilt, die jederzeit behördlich widerrufen werden kann. Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt zugänglich gemacht werden.

Darmstadt, den 13. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 41.1 – 79 e 04 (8) – 3/1 –
Neu-Isenburg (129)-N

StAnz. 1-2/2020 S. 21

23

Vorhaben der Dyckerhoff GmbH, Werksgruppe Süd, Werk Amöneburg, Wiesbaden;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVP

Die Firma Dyckerhoff GmbH, Biebricher Straße 74, 65203 Wiesbaden beabsichtigt die Änderung der Anlage zur Herstellung von Weißzementklinker.

Das Änderungsvorhaben soll in Wiesbaden, Gemarkung Kastel, Flur 3, Flurstück 133/7 realisiert werden.

Für die Änderung der Anlage war nach § 5 Abs. 1 UVP in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit Nr. 2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVP nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Wesentliche Gründe der Entscheidung:

Die geplanten Änderungen werden innerhalb der bereits bestehenden Betriebsfläche in einem industriell geprägten Gebiet umgesetzt; ein Flächenverbrauch oder ein sonstiger Eingriff in die Landschaft findet daher nicht statt.

Der Feststoff, der in den beantragten Silos gelagert werden soll, ist weder brennbar noch akut toxisch. Er wird bereits am Standort gehandhabt, da er im Herstellungsprozess anfällt. Mit der beantragten Änderung erhöht sich lediglich die Lagermenge.

Bedingt durch die Charakteristik des Stoffes und die Art der Lagerung in eignungsgeprüften Stahlsilos inklusive effektiver Emissionsminderungstechnik (Bunkeraufsatzfilter) sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten. Änderungen der Hauptanlage – Herstellung von Weißzement – sind mit diesem Vorhaben nicht verbunden. Daher ändern sich weder Produktionskapazitäten noch Betriebsweisen in Bezug auf die Zementherstellung.

Insgesamt ergeben sich im Hinblick auf luftgetragene Emissionen, Lärm und auf den Gewässerschutz keine relevanten Änderungen. Hinsichtlich Anlagensicherheit und den Anfall von Abfällen ergeben sich keine Änderungen. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind daher nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
IV/Wi 43.1 GB 19-008

StAnz. 1-2/2020 S. 21

24

Vorhaben der MHI Naturstein GmbH, Hanau;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die MHI Naturstein GmbH betreibt auf den Grundstücken in der Stadt Büdingen, Gemarkung Dudenrod, Flur 8, Flurstücke 1 tlw. und 2 tlw. sowie Flur 9, Flurstücke 1 tlw. und 2 tlw., in der Stadt Ortenberg, Gemarkung Bergheim, Flur 4, Flurstück 86/1 tlw. und Flur 5, Flurstück 82 tlw. die Basaltlavatagebaue Bergheim und Betten. Mit E-Mail vom 11. Juli 2019 beantragte sie die Änderung des Rahmenbetriebsplans, planfestgestellt mit Beschluss vom 23. März 2018, Az.: IV / Wi – 44 – 701.2 – 76d -18, in Hinblick auf

- die Entfernung von humosen Ober- und Unterboden aus dem Abbaubereich 1b in der Stadt Büdingen, Gemarkung Dudenrod, Flur 8, Flurstück 1 tlw. des Basaltlavatagebaus Betten zur Verwertung in einem anderen Tagebau.

Es ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung um ein Änderungsvorhaben handelt, für das eine UVP durchgeführt werden muss. Die Maßnahme betrifft den Tagebau Betten, für dessen Erweiterung und Änderung o. a. Rahmenbetriebsplan mit Bescheid vom 23. März 2018, Az.: IV / Wi – 44 – 701.2 – 76d -18, planfestgestellt und eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurden. Bei der o. a. Änderung handelt es sich um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Die o. a. Änderung betrifft die Gewinnung eines nichtenergetischen Bodenschatzes im Tagebau und ändert somit das planfestgestellte Vorhaben.

Für diese Änderung war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen der Änderung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen, da für die Änderung des nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581), UVP-pflichtigen Vorhabens „Gewinnung von Basaltlava im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Regierungspräsidiums Darmstadt hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG (die Nummern der Kriterien der Anlage 3 UVPG sind in Klammern in dem jeweiligen nachfolgenden Punkt angegeben) maßgebend:

- Die Größe (Umfang) der Änderung ist sehr gering und neue Flächen werden nicht in Anspruch genommen (Nr. 1.1 und Nr. 3).
- Neue Flächen werden nicht in Anspruch genommen (Nr. 1.1 und Nr. 3).
- Es handelt sich um unverschmutzten Boden (Nr. 1.4).
- Die Emissionen und Immissionen sind nicht erheblich (Nrn. 1.5, 1.6, 1.7 und Nr. 3).
- Schutzgebiete sind ausreichend weit entfernt und werden nicht durch die Änderung beeinträchtigt (Nr. 2 und Nr. 3).
- Es ist ausreichend Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung getroffen einschließlich für die Aufforstung (Nr. 1 und Nr. 3).
- Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten (Nr. 3 insbesondere 3.7).

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
IV/Wi 44-76 d 07/2-2019/2

StAnz. 1-2/2020 S. 22

25

Vorhaben der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt mbH (VGF) für die Verlängerung der Stadtbahnlinie U 5 in das Europaviertel, Frankfurt am Main;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Beschluss vom 19. Mai 2016 hat das Regierungspräsidium Darmstadt den Plan für die Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 festgestellt. Für das Vorhaben wurde im Rahmen der Planfeststellung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG in der seinerzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die zweigleisige Verlängerung der Stadtbahnlinie U5 (einschließlich der erforderlichen technischen und elektrischen Ausrüstung) als Teil der Grundstrecke B im Stadtbahnnetz Frankfurt am Main von dem Platz der Republik über den Güterplatz und die Europa-Allee bis zur Straße Am Römerhof. Zur Errichtung des Bauvorhabens ist unter anderem ein Eingriff in die grundwassergesättigte Zone und eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 hat die VGF eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses, mit dem auch die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, beantragt.

Anlass für den Änderungsantrag sind die veränderten Wassermengen und Pegelhöhen, die sich nach dem Beginn der Wasserhaltung an der Startbaugrube Boulevard Ost ergeben haben. Zudem ergeben sich durch geänderte Bauabläufe zeitliche Verschiebungen der Bauphasen, die jeweils Auswirkungen auf Förderrate und Fördermenge der Grundwasserentnahme haben. Die nunmehr erwarteten Fördermengen und Förderraten sowie die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Grundwassernutzungen Dritter wurden mittels des auf Basis der aktuellen Grundwassermonitoringdaten angepassten und kalibrierten Grundwasserströmungsmodells ermittelt. Abgesehen von den Eingriffen in den Grundwasserleiter sind keine Änderungen der Bauausführung, der Inanspruchnahme von Flächen sowie der weiteren mit dem Bau vorgesehenen Eingriffe vorgesehen.

Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19. Mai 2016 war nach § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass durch die geplante Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Als Folge der Änderungen der festgeschriebenen Dauer, der abweichenden Abfolgen mit geänderten Gleichzeitigkeiten und der teilweise höheren sowie längeren Förderraten und Fördermengen in den einzelnen Bauphasen kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die mit dem Vorhaben verbundene Grundwasserabsenkung ist so gering, dass auch in Bezug auf den Teilaspekt Pflanzen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt nachteilige Veränderungen ausgeschlossen werden können, zumal mehrere, von der ursprünglichen Planfeststellung erfasste Biotope nach den Ermittlungen der Vorhabenträgerin nunmehr aus dem Absenkungsgebiet herausfallen. Andere erheblich nachteilige Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG sind nicht zu erwarten. Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Änderung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 18. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1-66 e 03.02/2-2019/2

StAnz. 1-2/2020 S. 22

26**Anerkennung der Stiftung für die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 14. Dezember 2019 errichtete Stiftung für die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion mit Sitz in Wiesbaden mit Stiftungsurkunde vom 17. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 17. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.14/5-2019

StAnz. 1-2/2020 S. 23

27**Anerkennung der Familie Schwarz Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 6. Dezember 2019 errichtete Familie Schwarz Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 17. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 17. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/27-2019

StAnz. 1-2/2020 S. 23

28**Anerkennung der Stiftung MAIN Land, Sitz Flörsheim am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 14. Dezember 2019 errichtete Stiftung MAIN Land mit Sitz in Flörsheim am Main mit Stiftungsurkunde vom 17. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 17. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.06/2-2019

StAnz. 1-2/2020 S. 23

29**Anerkennung der Stiftung Matthäus, Sitz Flörsheim am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 14. Dezember 2019 errichtete Stiftung Matthäus mit Sitz in Flörsheim am Main mit Stiftungsurkunde vom 17. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 17. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.06/3-2019

StAnz. 1-2/2020 S. 23

30**Genehmigung der Namensänderung der Eva-Maria und Rutger Hetzler Stiftung in Hetzler Stiftung**

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Änderung des Namens der „Eva-Maria und Rutger Hetzler Stiftung“ mit Sitz in Bensheim in „Hetzler Stiftung“ genehmigt.

Darmstadt, den 17. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.1/74-2018

StAnz. 1-2/2020 S. 23

31**Anerkennung der Louis-Amanda-Stiftung für Begabte, Sitz Lampertheim, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 10. Dezember 2019 errichtete Louis-Amanda-Stiftung für Begabte mit Sitz in Lampertheim mit Stiftungsurkunde vom 17. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 17. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.01/2-2019

StAnz. 1-2/2020 S. 23

32**Anerkennung der Fesenbeck Family Foundation, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 10. Dezember 2019 errichtete Fesenbeck Family Foundation mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 18. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 18. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/32-2019

StAnz. 1-2/2020 S. 23

33**Zulassung als Gegenprobensachverständige nach § 43 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung – GPV) in der derzeit gültigen Fassung**

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2019 habe ich Frau Franziska Lotz, Labor SGS Institut Fresenius GmbH, Im Maisel 14, 65232 Taunusstein, als Gegenprobensachverständige für Untersuchungen von Bedarfsgegenständen zugelassen.

Darmstadt, den 17. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
V 54 - 20 a 70 - Lotz

StAnz. 1-2/2020 S. 23

34 GIESSEN**Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Runkel und der Gemeinde Villmar (Landkreis Limburg-Weilburg) zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk****Vom 4. Dezember 2019**

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), in der jeweils geltenden Fassung wird angeordnet:

§ 1

Die Stadt Runkel und die Gemeinde Villmar (Landkreis Limburg-Weilburg) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wird die Aufgabe aus § 1 Satz 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 326), in der jeweils geltenden Fassung übertragen. Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind auf die sich aus § 3 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVBl. S. 38), in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden von dem Bürgermeister der Stadt Runkel wahrgenommen.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Runkel und der Gemeinden Villmar und Weinbach vom 25. Juli 2001 (StAnz. 2001 S. 2900) wird hiermit aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 4. Dezember 2019

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 1-2/2020 S. 24

35**Vorhaben der Gemeinde Biebertal, Kreis Gießen;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Biebertal hat mit Schreiben vom 24. Juni 2019 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 22. August 2018 (GVBl. S. 366), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus den Tiefbrunnen I und II Obermühle in der Gemarkung Königsberg, Flur 49, Flurstück Nr. 5, bis zu max. 550.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt

haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von max. 550.000 m³/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter und Schutzkriterien der genannten Gebiete. Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann anhand der für das Vorhaben maßgeblichen Grundwasserflurabstandssituation ausgeschlossen werden. Die langjährigen Betriebserfahrungen in Verbindung mit einem umfangreichen Monitoring, das Grundwasserstände und Abflussmessungen an der Bieber erfasst, ergaben keine Hinweise auf negative Auswirkungen auf die Umwelt. Bei einer Fortsetzung der Grundwasserentnahme in gleichbleibender Höhe sind daher keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da hier eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 WHG praktiziert wird.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 17. Dezember 2019

Regierungspräsidium Gießen
41.1-79b0400/44-2019/1

StAnz. 1-2/2020 S. 24

36 KASSEL**Vorhaben der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda: Ausbau/Änderungsplanung des Ausbaus der Basisabdichtung im Teilabschnitt 5 der Deponie Oppermann-Nordwest;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda, Industriegebiet Tannenhöhe, 34590 Wabern, hat einen Plangenehmigungsantrag nach § 35 Abs. 3 KrWG eingereicht.

Die Antragstellerin beabsichtigt den Ausbau der Basisabdichtung im Teilabschnitt 5 der Deponie Oppermann-Nordwest in 34590 Wabern, Gemarkung Wabern, Flur 20, Flurstück 31.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

- Die bereits planfestgestellte flächenmäßige Ausdehnung des auszubauenden Teilabschnitts 5 beträgt 14.562 m². Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht.
- Die planfestgestellte Deponiefläche und damit der zu errichtende Teilabschnitt V liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB privilegiert.
- Die von der Deponie ausgehende Bodenversiegelung und -verdichtung ist unvermeidbar und wurde durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
- Das in der Anlage entstehende Abwasser wird gefasst, abgeleitet und nach dem Stand der Technik gereinigt.
- Die Gefährdung des Grundwassers ist durch Maßnahmen der Abdichtung an der Basis bestmöglichst verhindert. Die zu errichtende Basisabdichtung wird lediglich dem aktuellen Stand der Technik angepasst.
- Bezüglich der Auswirkungen auf Flora, Fauna und Artenschutz ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der Planfeststellung.
- Das Vorhaben dient der Ablagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, welche andernfalls an anderer Stelle in gleicher Art und Weise vorgenommen werden müsste. Ab-

weichend vom Planfeststellungsbeschluss soll hier anstatt Hausmüll Inert-Abfall abgelagert werden. Dies führt generell zu einer geringeren Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter.

- Die von der Anlage ausgehenden Geruchsmissionen überschreiten die zulässigen Grenzwerte nicht. Durch die geplante Ablagerung von Inert-Abfällen mit deutlich geringeren organischen Bestandteilen gegenüber Hausmüll ist hier mit einer deutlichen Verbesserung zu rechnen.
- Der von der Deponie ausgehende Lärm und die Luftschadstoffe lassen aufgrund ihrer Art, Menge und Ableitung bzw. der getroffenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen befürchten.
- Das Risiko von Störfällen und Unfällen ist bei ordnungsgemä ßem Betrieb als gering zu beurteilen. Die Anlage fällt nicht unter die Regelungen der StörfallVO.
- Die Standortgegebenheiten ergeben, bezogen auf die Nutzungs- und Qualitätskriterien des Gebietes, keine Veränderung der Situation gegenüber der Planfeststellung.
- Hinsichtlich der Schutzkriterien gegenüber besonders ausgewiesenen Flächen des Naturschutzes oder der Trinkwasserqualität ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der Planfeststellung.

Kassel, den 13. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
32.1- 100 g 18.03.02 A-Nr. 16
Basisabdichtung TA5

StAnz. 1-2/2020 S. 24

37

Staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach §§ 8 und 9 SchKG

Bezug: Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350)

Nach §§ 8 und 9 SchKG wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Beratungsstelle Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau, Beratungszentrum – Mitte, Offenbacher Straße 17, 63128 Dietzenbach, als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle staatlich anerkannt.

Kassel, den 12. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 57 – 18 h 04/97

StAnz. 1-2/2020 S. 25

38

Staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach §§ 8 und 9 SchKG

Bezug: Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350)

Nach §§ 8 und 9 SchKG wurde mit Wirkung vom 29. Oktober 2019 die Beratungsstelle für Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Arthur-Zitscher-Stra ße 13, 63065 Offenbach am Main, als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle staatlich anerkannt.

Kassel, den 12. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 57 – 18 h 04/97

StAnz. 1-2/2020 S. 25

39

Staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach §§ 8 und 9 SchKG

Bezug: Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350)

Nach §§ 8 und 9 SchKG wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V. in Wetzlar, Brühlsbachstraße 27, Wetzlar, als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle staatlich anerkannt.

Kassel, den 12. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 57 – 18 h 04/97

StAnz. 1-2/2020 S. 25

40

Aufhebung der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach §§ 8 und 9 SchKG

Bezug: Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350)

Die staatliche Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Beratungsstelle Offenbach, Arthur-Zitscher-Stra ße 13, 63065 Offenbach am Main, wurde mit Bescheid vom 28. Oktober 2019 mit Ablauf des 31. Dezember 2019 entzogen.

Kassel, den 12. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 57 – 18 h 04/97

StAnz. 1-2/2020 S. 25

41

Aufhebung der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach §§ 8 und 9 SchKG

Bezug: Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350)

Die staatliche Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V., Brühlsbachstraße 27, 35578 Wetzlar, wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 2019 mit Ablauf des 31. Dezember 2019 entzogen.

Kassel, den 12. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 57 – 18 h 04/97

StAnz. 1-2/2020 S. 25

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

42

Flurbereinigungsverfahren VF 2597 Kefenrod-Burgbracht

Vom Amt für Bodenmanagement Büdingen – Flurbereinigungsbehörde – ist nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2019

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2 – VF 2597

StAnz. 1-2/2020 S. 26

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-Burgbracht – VF 2597

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Kefenrod, Gemarkung Burgbracht ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 278 ha und liegt vollständig in der Gemarkung Burgbracht. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer), bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kefenrod-Burgbracht“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Burgbracht.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder

von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
- g) der Träger der Maßnahme die Gemeinde Kefenrod.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht, in der Flurbereinigungsgemeinde Kefenrod, und in den angrenzenden Städten Büdingen, Gedern, Ortenberg und den Gemeinden Birstein, Brachtal und Wächtersbach öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Kefenrod, Hitzkirchener Str. 19, 63699 Kefenrod, während der Dienstzeiten.

Die Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Kefenrod sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 8-12 Uhr, Dienstag: zusätzlich von 14-18 Uhr, Mittwoch keine Sprechzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2597> abrufbar.

Gründe

Die Gemeinde Kefenrod hat am 7. Mai 2019 einen Antrag auf Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beim Amt für Bodenmanagement Büdingen gestellt.

Das Gewässer „Bracht“ ist in der Gemeinde Kefenrod durch Strukturdefizite geprägt. Um den Erhalt bzw. die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Bracht zu fördern und die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu realisieren ist es vorgesehen, Flächen für Uferrandstreifen entlang der Bracht bereitzustellen.

Zusätzliche Entwässerungsgräben sollen den geregelten Abfluss der oberirdischen Gewässermassen aus der Feldlage gewährleisten.

Weitere Zielsetzungen sind die Erneuerung landwirtschaftlicher Brücken, der Ausbau des vorhandenen Radwegenetzes, sowie eine Verbesserung der regionalen Infrastruktur.

Maßnahmen zur Ortsinnenentwicklung sollen nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Privateigentum war bisher eine flächenbeanspruchende Ausweisung von Uferrandstreifen und die Entnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich.

Im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sollen die Voraussetzungen für die Realisierung dieser Maßnahmen geschaffen werden. Neben der Aufschließung von Flächenpotenzialen zur naturnahen Gewässerentwicklung soll eine Auflösung der entlang des Gewässers entstandenen Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Wasserwirtschaft erfolgen. Möglichkeiten zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen genutzt werden.

Die mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren verfolgten Ziele liegen auch im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer. Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die genannten Ziele möglichst vollständig erreicht werden können.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 11. Juni 2019 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine grundlegenden Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Büdingen, den 11. November 2019

Amt für Bodenmanagement Büdingen
– Flurbereinigungsbehörde –

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 11. November 2019
Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-Burgbracht, Az.: VF 2597

Flurstücksverzeichnis Kefenrod-Burgbracht (VF 2597)

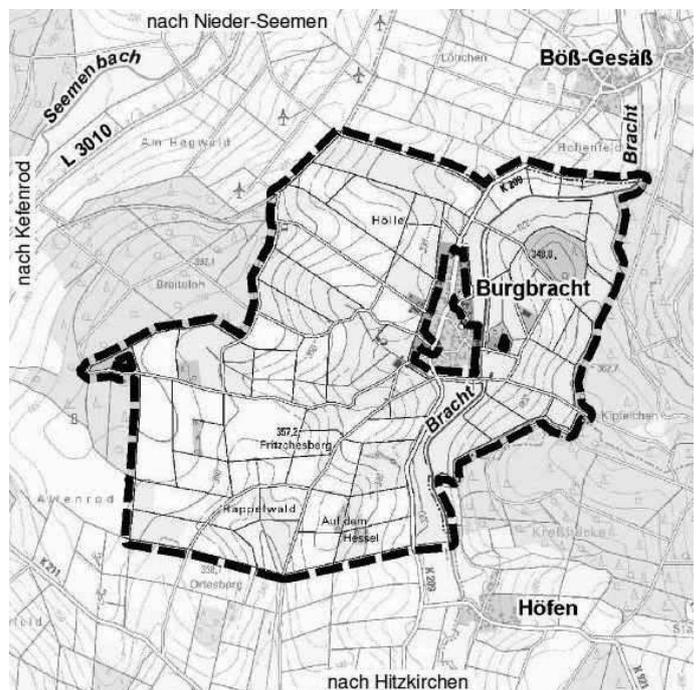
Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemeinde Kefenrod

Gemarkung Burgbracht

Flur	Flurstücke
1	1/1, 2 bis 17, 18/1, 18/2, 19 bis 31, 32/2 bis 32/4, 33 bis 48, 49/1, 49/2, 50 bis 59, 60/1, 61/1, 62 bis 81
2	1 bis 3, 4/1, 4/3, 4/4, 4/5, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 10, 17, 18, 26, 27/1, 27/2, 28 bis 33, 75 bis 77, 83, 84/1, 84/2, 85 bis 89, 90/1, 90/2, 109/1, 109/2, 110/1, 110/2, 111, 116/2, 117 bis 120, 139, 141, 142, 145, 146
3	1 bis 31, 36 bis 49, 50/1, 50/2, 51 bis 54, 57 bis 61, 62/10, 63 bis 77
4	1 bis 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 31/1, 32 bis 50, 52 bis 54, 57, 60 bis 89, 91 bis 112
5	2, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 6/1, 6/2, 7 bis 9, 10/1, 10/2, 12 bis 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26 bis 28, 29/1, 29/2, 30 bis 62

Gebietsübersichtskarte zur Veröffentlichung
Kefenrod-Burgbracht
Az.: VF 2597
Flurbereinigungsbeschluss
Vom 11. November 2019



43

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Gernsheim Klein-Rohrheim B44 (Kreis Groß-Gerau);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gernsheim Klein-Rohrheim B44 beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen herzustellen.

Für das Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Plan nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

- Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen des Plans nach § 41 FlurbG (Wegebau einschließlich Rückbau von Wegen) beträgt rd. 1,41 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
- Nachteilige Umweltauswirkungen infolge eines Zusammenwirkens mit dem Vorhaben Ortsumgehung Klein-Rohrheim im Zuge der B44 oder anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
- Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
- Empfindliche **Nutzungen** sind durch Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen. Die Änderungen des Wegenetzes dienen vielmehr dazu, die Auswirkungen des Baus der Ortsumgehung auf die Landwirtschaft zu minimieren (2.1 Anlage 3 UVPG).
- Nachteilige Auswirkungen auf **Schutzgebiete** sind nicht zu erwarten (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).
- Durch die Neuanlage und den Ausbau von Asphalt- und Betonwegen, den Ausbau unbefestigter Wege als Schotterwege sowie den Rückbau unbefestigter Wege in Ackerlage auf insgesamt 0,84 ha ergeben sich Auswirkungen auf die **Schutzgüter** Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Neuanlage von Erdwegen und Saumstreifen auf rund 1,06 ha sind diese als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2019

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2 – UF 2352**

StAnz. 1-2/2020 S. 28

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2020

Montag, 6. Januar 2020

Nr. 1-2

Güterrechtsregister

1

6 GR 1098 (13.12.2019) – Jessika Kalk, geb. Repp, geboren am 4.4.1996 und Kim Wolfgang Kalk, geboren am 11.2.1991 beide wohnhaft Kirchweg 2, 37296 Ringgau. Durch notariellen Vertrag vom 19.7.2019 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, den 13. Dezember 2019

Amtsgericht

2

GR 3054 – Die Eheleute Böger, Georg Albert, geb. am 3.8.1959 wohnhaft in Darmstadt und Sandrock-Böger, Antje geb. Sandrock, geb. am 19.5.1965 wohnhaft in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 12.12.2018 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, den 10. Dezember 2019

Amtsgericht

Liquidationen

3

Der Verein **MSC Runkel e.V.** ist aufgelöst. Evtl. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator T. Roth, Großer Ring 26, 65550 Limburg, anzumelden.

Limburg, den 13. Dezember 2019

Der Liquidator

4

Der Verein „**Prozessbegleitung – Hilfe für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt e.V.**“ ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen Hildegard Hast, Karlsbader Str. 6, 36100 Petersberg, oder Gerda Sorg, Königstraße 7c, 36037 Fulda, anzumelden.

Fulda, den 17. Dezember 2019

Die Liquidatorinnen

5

Der Verein **24-7 Prayer e.V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Valentin Ries, Frankenallee 193, 60326 Frankfurt a.M., anzumelden.

Frankfurt am Main, den 17. Dezember 2019

Der Liquidator

Andere Behörden und Körperschaften

Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat am 13. Dezember 2019

Frau Scarlet Anderson-Hauth

mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Geschäftsführung gewählt.

Frankfurt am Main, den 13. Dezember 2019

Der Vorstand

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd weist nachrichtlich auf folgende Bekanntmachung unter seiner Internetadresse (<https://www.kreis-bergstrasse.de/magazin/magazin.php?menuid=206&topmenu=467>) hin, die dort abrufbar ist:

Haushaltssatzung für das Jahr 2020, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 12. Dezember 2019.

Beschluss über den Jahresabschluss sowie der Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden für das Jahr 2018.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 und der Jahresabschluss für das Jahr 2018 mit dem Rechenschaftsbericht liegen zur Einsichtnahme vom 13. Januar 2020 bis 31. Januar 2020 in der Verwaltung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße, Am Brunnengewännchen 5, 68623 Lampertheim-Hüttenfeld, am Empfang im Hauptgebäude von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, öffentlich aus. Es besteht das Recht, sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Lampertheim-Hüttenfeld, den 16. Dezember 2019

**Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Hessen-Süd**
gez. Diana Stolz
Verbandsvorsitzende

ANZEIGENPLATZ IM STAATSANZEIGER BUCHEN

Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen für den Öffentlichen Anzeiger (Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften, Ausschreibungen, Stellenausschreibungen) senden Sie bitte an:
anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com

Ansprechpartner:
Frau Anja Bottner (0221/94373-7697)
und Frau Gabriele Wieneber (0221/94373-7608)





Im Straßenverkehrsrecht

sind Sie mit praxisgerechten Fachinformationen und
laufend aktualisierten Inhalten von Luchterhand

für die neuesten
Entwicklungen gerüstet. 



[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Stellenausschreibungen

 Landesamt für Denkmalpflege
Hessen

HESSEN



S A A L B U R G

Das Museum **Römerkastell Saalburg** sucht am Standort **Bad Homburg v.d.H.** zum **1. März 2020** einen **Mitarbeiter (m/w/d) für die Verwaltung**. Die **unbefristete Teilzeitstelle (50%)** wird nach **Entgeltgruppe 8** des Tarifvertrags für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV-H) vergütet.

Detaillierte Informationen finden Sie im Internetauftritt des Museums unter <http://www.saalburgmuseum.de/aktuell/aktuell.html>

oder im Internetauftritt des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen unter <https://lfd.hessen.de/über-uns/stellenangebote>.



STADT LINDENFELS
DER MAGISTRAT

Bei der Stadt Lindenfels ist ab sofort folgende Stelle zu besetzen:

Bauingenieur/in/Bautechniker/in
als **stellv. Bauamtsleitung**

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Lindenfels.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis 25. Januar 2020** – gerne per Email – an den Magistrat der Stadt Lindenfels, Burgstraße 39, 64678 Lindenfels, Tel.: 06255 306-80, E-Mail: hauptamt@lindenfels.de – www.lindenfels.de



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Leitung (m/w/d) des Sachgebietes Anlagen- und Finanzbuchhaltung in der Finanzverwaltung, Abteilung Kämmerei

A 10 HBesG bzw. EG 9 c TVöD, Vollzeit (Teilzeitbeschäftigung möglich), unbefristet
Kennziffer 1/178

Weitere Informationen:
www.darmstadt.de/karriere

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung an:

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Der Magistrat – Personalabteilung –
Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

